

DAS ARDABILER HEILIGTUM IN DEN URKUNDEN

Von Bert Fragner, Freiburg

Wer immer sich heute der Beschäftigung mit Archivalien zuwendet, die sich in irgendeiner Weise auf das şafawidische Heiligtum zu Ardabil beziehen, setzt eine Tradition fort, die bereits einige Jahrzehnte zurückreicht.

1924 erschien in Berlin Šaiḥ Ḥusain b. Šaiḥ Abdāl Pīrzādā Zāhidī *Silsilat an-nasab-i Şafawīyā*, eine Familiengeschichte der Şafawiden aus dem 17. Jahrhundert, im Rahmen derer auch die Texte einiger Erlässe 'Abbās' I. (1588—1629) wiedergegeben sind¹. Diese u. a. auch wirtschaftsgeschichtlich interessanten Dokumente wurden 1936 zum ersten Mal von WALTHER HINZ ausgewertet².

Im gleichen Jahre veröffentlichte PAUL PELLIOU einige mongolische Dokumente aus Ardabil, die sich derzeit im Archäologischen Museum zu Teheran befinden, früher aber im Heiligtum Scheich Şafi ad-Dīn aufbewahrt worden waren³. Neben Faksimiles gibt PELLIOU auch Lesungs- und Interpretationsversuche der mongolischen Texte, darunter eines Erlasses des Īl-Ḥāns Abū Sa'īd (1316—1335).

Einen Erlaß des Ğalāyiriden Aḥmad an Scheich Şadr ad-Dīn vom 22. Zū 1-Qa'dā 773/26. Mai 1372 veröffentlichte erstmals HENRI MASSÉ im Jahre 1938⁴. Eine Studie I. P. PETRUŠEVSKIJS über die Ländereien

¹ ŠAIḤ ḤUSAIN PISAR-I ŠAIḤ ABDĀL PĪRZĀDĀ ZĀHIDĪ, *Silsilat an-nasab-i Şafawīyā* (intişārāt-i Īrānşahr Nr. 6), Berlin 1303 š. (1924), S. 104f., 108f. und 114f.

² WALTHER HINZ, *Irans Aufstieg zum Nationalstaat im fünfzehnten Jahrhundert*, Berlin 1936, S. 18.

³ PAUL PELLIOU, „Les documents mongols du Musée de Teherān“, *Athār-é Īrān* 1 (1936), S. 37—44.

⁴ HENRI MASSÉ, „Ordonnance rendue par le prince ilkhanien Aḥméd Jalair en faveur du Cheikh Şadr ad-Dīn (1305—1392)“, *Journal Asiatique* 1938, S. 465—468. Der Erlaß, der sich derzeit in Paris befindet (Bibl. Nat., Suppl. pers. Nr. 1630), wurde außerdem noch viermal veröffentlicht: MĪRZĀ MUḤAMMAD QAZWĪNĪ, „Farmān-i Sulṭān Aḥmad Ğalāyir“, *Yādġār* 1 (1323/4 š.) Nr. 4, S. 25—29. ŠĪRĪN BAYĀNĪ, *Tārīḫ-i āl-i Ğalāyir*, Teheran 1345 š., S. 221—227 (erstmalig vollständige Faksimile-Wiedergabe). ĞĀHĀNGĪR QĀ'IM-MAQĀMĪ, „Farmān-i mansūb ba-Sulṭān Aḥmad Ğalāyir“, *Barrasihā-yi*

und Liegenschaften des şafawidischen Schreins und deren Verwaltung erschien 1947⁵. PETRUŠEVSKIJ stützt sich für diese Arbeit unter anderem auch auf Archivmaterialien. Wenige Jahre darauf untersuchte F. W. CLEAVES diejenigen mongolischen Urkunden aus Ardabil, auf die PELLIOR zuerst aufmerksam gemacht hatte⁶. In vielen Punkten konnte er Erkenntnisse erzielen, die über diejenigen PELLIOTS hinausgingen. Ausgehend von CLEAVES' Studie stellte V. MINORSKY eine eingehende historische Untersuchung zu dem bereits genannten Erlaß Abū Sa'ids an⁷. 1958 gelang es HERIBERT HORST⁸, eine Urkundenüberlieferung, wonach Timur anläßlich einer persönlichen Begegnung mit dem şafawidischen Ordensmeister Sultān Ḥwāğā 'Alī (gest. 1429) den Şafawiden Ardabil und die umliegenden Ländereien als Stiftung habe übertragen lassen, als Fälschung zu identifizieren.

B. G. MARTINS Aufsatz „*Seven Şafavid Documents from Azarbayjan*“ erschien 1965⁹. Sechs der in dieser Arbeit publizierten Urkunden betreffen Fragen des Grundbesitzes in der Umgebung Ardabils, meist unter unmittelbarer Bezugnahme auf das Heiligtum. Alle sieben Fermane gehörten ursprünglich zu einer umfangreichen Dokumentensammlung, die auf nicht näher bekannte Art und Weise nach England gelangt war und in der sich unter anderem auch der schon erwähnte Erlaß des Ğalāyiriden Aḥmad befunden hatte. MARTIN kündigt in seinem Artikel auch die Veröffentlichung eines Fermans Schah Sulaimāns aus dem Jahre 1079/beg. 11. Juni 1668 an, dessen Inhalt sich auf „*certain Şūfi landholdings in the region between Ṭalış and Muğhān*“ bezieht,

tāriḥi Jg. 3 (1347š.) Nr. 5, S. 273—280. Ders., *Yak-şad wa-paṅğāh sanad-i tāriḥi*, Teheran 1348š., S. 9—15. An weiteren Publikationen des Dokuments dürfte wohl kaum noch Bedarf bestehen.

⁵ I. P. PETRUŠEVSKIJ, „*Vakfiye imeniya Ardebil'skogo mazara v XVII v.*“, Trudy Instituta Istorii imeni A. Bakichanova AN Azerb. SSR 1 (1947), S. 24—41.

⁶ F. W. CLEAVES, „*The Mongolian Documents in the Musée de Téhéran*“, *Harvard Journal of Asiatic Studies* 16 (1953) Nr. 1/2, S. 1—107.

⁷ V. MINORSKY, „*A Mongol Decree of 720/1320 to the Family of Shaikh Zāhid*“, *BSOAS* 16 (1954), S. 515—527.

⁸ HERIBERT HORST, *Timūr und Ḥōğā 'Alī. Ein Beitrag zur Geschichte der Safawiden* (Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1958, Nr. 2), Wiesbaden 1958.

⁹ *Documents from Islamic Chanceries, First Series*, ed. S. M. STERN, *Oriental Studies* Bd. 3, Oxford 1965, S. 171—206, 246—254.

demnach offenbar auf Angelegenheiten des Ardabiler Heiligtums¹⁰. Leider steht die Verwirklichung seiner Absicht noch aus.

Ein Dokument besonderer Art veröffentlichte 1965 TAQI MAMĀD-ALI-OĞLY MUSĀVI (Taqi Muḥammad 'Alī oğlı Mūsawī)^{10a}: Es handelt sich um ein Dekret eines Ardabiler *mutawallis* aus dem Jahr 981/beg. 3. Mai 1573, durch das Mir Šāh Ḥusain b. Bābāgil Steuerfreiheit zugestanden wird. Es richtet sich an alle Unterstatthalter, *kalāntars*, *ḫulafā'* und Beamten des Diwāns. Die Urkunde, die sich im Archiv des Instituts für Geschichte bei der Akademie der Wissenschaften der Aserbaidschanischen SSR zu Baku befindet (Fond 1, Fasz. 2, Nr. 297), ist das einzige mir bekannte veröffentlichte Schriftstück aus der Kanzlei der Ardabiler Stiftungsverwaltung.

Unter dem Titel *Ganġinā-yi Šaiḫ Šafi* erschien im Herbst 1970 die Publikation einer Inventarliste aus dem 18. Jahrhundert, in der das gesamte mobile Eigentum des Mausoleums Scheich Šafi ad-Dīns registriert worden war. Das Dokument mißt 757 cm × 12 cm und befindet sich derzeit im Besitz des Kitābhānā-yi milli-yi Tabriz. In ihm wurden die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme festgehalten, die der damalige *mutawalli* des Heiligtums, Muḥammad Qāsim Beg Šafawī, am 25. Raġab 1172/24. März 1759 unternommen hatte¹¹.

1971 wurde ein spektakulärer Urkundenfund allgemein bekannt: GOTTFRIED HERRMANN veröffentlichte einen Bericht über die Auffindung der Relikte des früheren Heiligtumsarchivs, die sich im Sommer 1970 zugetragen hatte¹². HERRMANN schätzte die Zahl der erhaltenen Schriftstücke auf etwa fünfhundert; nach seinem Dafürhalten handelte es sich hierbei um „Briefe und Urkunden, unter denen sich etwa 50 Erlasse und 20 Bruchstücke von Erlassen befinden“. Außerdem fand HERRMANN Rechnungsbücher — wahrscheinlich šafawidischen Ursprungs — vor, deren zahlreiche Bände einen geräumigen Wandschrank füllen. Diese Archivmaterialien waren auch schon M. E. WEAVER zu

¹⁰ MARTIN, „Seven Šafawid Documents“, S. 171 Anm. 1.

^{10a} T. M. MUSĀVI, *Orta əsr Azərbajġan tarixinə dair fars dilində jazylmyš sənədlər*, Baku 1965, Urkunde Nr. 4 (Faksimile, Text, Übersetzung [aserbaidschanisch] und Kommentar).

¹¹ SAYYID YŪNISĪ (Hrsg.), *Ganġinā-yi Šaiḫ Šafi*, Tabriz 1348. Der von SAYYID YŪNISĪ edierte Text ist unverändert bei M. ĞAWĀD-MAŠKŪR, *Naẓari ba-tāriḫ-i Āzarbāyġān*, Teheran 1349 š., S. 324—383, wiedergeben.

¹² GOTTFRIED HERRMANN, „Urkunden-Funde in Āzarbāyġān“, *Archaeologische Mitteilungen aus Iran, Neue Folge*, Bd. 4 (1971), S. 250—262.

Gesicht gekommen, als er im Auftrage der UNESCO baugeschichtliche Studien und Untersuchungen am Heiligtum Scheich Šafis anstellte¹³. Einer Anregung WEAVERS folgend fertigte im Juli 1971 ALEXANDER H. MORTON ein provisorisches Verzeichnis der Urkunden des Ardabiler Schatzes an, das sich allerdings auf über achthundert Positionen beläuft¹⁴, also wesentlich mehr, als man zunächst nach HERRMANNs vorsichtiger Schätzung annehmen durfte. Die meisten Urkunden erwiesen sich als Stiftungs-, Schenkungs- oder Kauf- (und Verkaufs-) Urkunden. Im Rahmen seines Fundberichtes veröffentlichte HERRMANN einen Ferman des Timuridenherrschers Šāh-Ruḥ vom 26. Zū l-Qa'dā 838/23. Juni 1435 an den Šafawidenscheich Ibrāhīm¹⁵, dem er zwei Jahre später eine Urkunde des Ğalāyiriden Sulṭān Ḥusain vom 10. Šafar 780/8. Juni 1378, die an dessen Bruder Aḥmad adressiert war, folgen ließ¹⁶. Für die allernächste Zeit ist die Veröffentlichung einer zweisprachigen Herrscherurkunde (persisch-mongolisch), ebenfalls ein Teil des Ardabiler Fundes, durch HERRMANN und GERHARD DOERFER zu erwarten¹⁷. Derzeit bearbeitet HERRMANN außerdem etwa dreißig Do-

¹³ M. E. WEAVER, Preliminary Study on the Conservation Problems of Five Iranian Monuments, Paris, April 1970, Ser.-Nr. 1865. Ders., The Conservation of the Shrine of Shaikh Safi at Ardebil: Second Preliminary Study, Paris, Dezember 1971, Ser.-Nr. 2560. Bei beiden Arbeiten handelt es sich um interne Berichte, die im Rahmen der UNESCO erschienen und nur in beschränktem Maße der Öffentlichkeit zugänglich sind.

¹⁴ Vgl. ALEXANDER H. MORTON, „The Ardabil Shrine in the Reign of Shāh Ṭahmāsp I.“, Iran 12 (1974), S. 31—64, insbesondere S. 35f. Im Rahmen von WEAVERS Second Preliminary Study (S. 3—9) gibt MORTON eine knappe Beschreibung des Ardabiler Urkundenschatzes. Das MORTONsche Verzeichnis ist meines Wissens bislang unveröffentlicht geblieben, der Freundlichkeit des Verfassers verdanke ich aber, daß ich es einsehen konnte.

¹⁵ G. HERRMANN, „Urkunden-Funde“, S. 253—262.

¹⁶ Ders., „Ein Erlaß des Ğalāyeriden Sulṭān Ḥoseyn“, Göttinger Orientalforschungen, 1. Reihe: Syriaca, 3 (Erkenntnisse und Meinungen I), Wiesbaden 1973, S. 135—163.

¹⁷ Vgl. G. HERRMANN, „Urkundenfunde“, S. 262 Anm. 73. Die gemeinsame Publikation ist inzwischen erschienen (GOTTFRIED HERRMANN und GERHARD DOERFER, „Ein persisch-mongolischer Erlaß des Ğalāyeriden Seyḥ Oveys“, Central Asiatic Journal 19/1975, S. 1—84). Der Erlaß stammt vom 13. Zū l-Qa'dā 759/17. Oktober 1358 und bestätigt den Jüngern Scheich Šadr ad-Dins die Gewährung einer Rente (*idrār*) in der Höhe von 1000 Dinār. Ferner ist aus der Feder dieser beiden Autoren unter dem Titel „Ein per-

kumente aus dem vierzehnten Jahrhundert, alle aus dem Besitze des Ardabiler Heiligtums.

Im Herbst 1971 kam dem Direktor des Āzarbāyġān-Museums zu Tabriz (*mūzā-yi Āzarbāyġān*), dem Münzforscher SAYYID ĞAMĀL TURĀBĪ-ṬABĀṬABĀ'Ī, während einer Dienstreise in Ardabīl eine neunundsiebzig Urkunden umfassende Sammlung zu Gesicht, die der Ardabiler Kaufmann ḤĀĠĠĪ MUḤAMMADĪ sein Eigen nannte. Offenbar stammte sie aus altem Familienbesitz. TURĀBĪ-ṬABĀṬABĀ'Ī erwarb die Sammlung für sein Museum, wo sie derzeit aufbewahrt wird. Das älteste Stück ist ein Erlaß Ṭahmāšps I. vom Ğumādā I 957/beg. 18. Mai 1550, Nr. 1 der vorliegenden Veröffentlichung. Der größte Teil der Sammlung ist allerdings nicht ṣafawidisch; er stammt vielmehr aus dem 19. Jahrhundert.

A. H. MORTON hat mit einer jüngst erschienenen Arbeit¹⁸ auf eine weitere Quelle aufmerksam gemacht und sie teilweise erschlossen, die ebenfalls in diesem Rahmen erwähnt werden muß: das *Šariḥ al-milk*, ein Register des gesamten Immobilienbesitzes des Ardabiler Heiligtums, das auf Anregung Schah Ṭahmāšps I. unter Überwachung durch den damit beauftragten Schreinhüter Zāhīr ad-Dīn Ibrāhīm Ṣafawī angefertigt wurde. Die Abfassung dieses umfangreichen Verzeichnisses wurde am 1. Šawwāl 977/9. März 1570 durch einen mit dieser Angelegenheit eigens betrauten Finanzexperten abgeschlossen. MORTONS Studie geht nur auf denjenigen Teil des *Šariḥ al-milk* ein, der sich auf die baulichen Objekte des Heiligtums bezieht. Die Passagen über den Grundbesitz

sisch-mongolischer Erlaß aus dem Jahr 725/1325“ in der nächsten Zeit die Publikation einer weiteren Bilingue — eines Fermans des Īl-Ĥāns Abū Sa'īd — zu erwarten (ZDMG 1975 oder 1976). GERHARD DOERFER hat außerdem alle ihm zugänglichen Mongolica und Turcica aus dem Ardabiler Urkundenschatz bearbeitet („Mongolica aus Ardabil“, Zentralasiatische Studien 9/1975, S. 187—263), darunter Erlässe Abaqas (von 1265/66 und 1271), Argūns (1287) und anderer mongolischer Herrscher beziehungsweise Notabler sowie eine bemerkenswerte Anzahl von Fragmenten.

¹⁸ ALEXANDER H. MORTON, „The Ardabil Shrine in the Reign of Shāh Ṭahmāšp I.“, Iran 12 (1974), S. 31—64, 13 (1975), S. 39—58. Der aufschlußreichen Übersicht über die neuere Literatur zum Heiligtum Scheich Ṣafīs, die MORTON auf den Seiten 31—33 bietet, ist noch LISA GOLOMBEKS Aufsatz „The Cult of Saints and Shrine Architecture in the Fourteenth Century“, Near Eastern Numismatics, Iconography, Epigraphy and History (Studies in Honor of GEORG C. MILES), ed. DICKRAN K. KOUYMJIAN, Beirut 1974, S. 419—430, hinzuzufügen.

und die wirtschaftlichen Besitzungen des Mausoleums blieben bislang unerschlossen¹⁹.

Im Dezember 1971 hatte ich dank der freundlichen Unterstützung der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft anlässlich einer Studienreise nach Tabrīz und Ardabīl die Gelegenheit, den gesamten Urkundenbestand des bereits oben genannten Tabrīzer Āzarbāyġān-Museums sowie mehr als dreihundert Stücke aus dem von HERRMANN bzw. WEAVER aufgefundenen Urkundenschatz, der sich nach wie vor im Heiligtum Scheich Şafīs zu Ardabīl befindet, im Auftrage des Orientalischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau zu photographieren. Alle hiebei angefertigten Aufnahmen — sowohl die der Urkunden aus dem Heiligtum als auch der Sammlung ḤĀĠĠĪ MUḤAMMADĪ — befinden sich in der Mikrofilm-Kollektion des Freiburger Seminars. Zehn der von TURĀBĪ-ṬABĀṬABĀ'Ī angekauften Urkunden — Erlässe des Schattenschahs Ṭahmāsp II. an Murtaẓā Qulī Beg Şafawī, den nachmaligen *mutawallī* des Ardabīler Heiligtums — hat der Verfasser dieser Zeilen inzwischen bearbeitet: Ihre Publikation (Text, Übersetzung, Kommentare und Faksimiles) ist erschienen in der Zeitschrift „Turcica“²⁰.

Der vorliegende Aufsatz hat fünf andere — frühere — Urkunden zum Gegenstand, die ebenfalls zur ḤĀĠĠĪ MUḤAMMADĪ-Sammlung gehören: Fermane der Şafawidenschahs Ṭahmāsp I., Muḥammad Ḥudābandā, Sulaimān und Sulṭān Ḥusain. Damit ist die Veröffentlichung aller şafawidischen Herrschererlässe dieser Sammlung abgeschlossen²¹.

¹⁹ Dies ist unter anderem deshalb zu bedauern, weil eine große Anzahl die Grundherrschaft des Ardabīler Heiligtums betreffender Rechtsvorgänge, über die die meisten der oben erörterten Urkunden handeln, erst durch einen Vergleich mit den im Şarīḥ al-milk gemachten Angaben richtig beurteilt und eingeordnet werden können. Außerdem könnten hiedurch auch topographische Probleme gelöst werden: Viele der in şafawidischen und noch früheren Urkunden erwähnten Ortsnamen sind heute nicht mehr zu identifizieren. Wir hoffen daher, A. H. MORTON möge seine Absicht, sich auch dem landwirtschaftlichen und topographischen Teil des Şarīḥ al-milk zuzuwenden, so bald wie möglich verwirklichen. Vor allem wäre aber eine brauchbare Textedition des Şarīḥ al-milk höchst wünschenswert.

²⁰ Unter dem Titel: „Ardabīl zwischen Sultan und Schah. Zehn Urkunden Schah Ṭahmāsp II.“, *Turcica* 6 (1975), S. 177—225.

²¹ Herrn Direktor SAYYID ĠAMĀL TURĀBĪ-ṬABĀṬABĀ'Ī möchte ich für seine unermüdliche Hilfsbereitschaft und die freundliche Erteilung der Photographier- und Veröffentlichungserlaubnis aufs verbindlichste danken.

DIE URKUNDEN

- Urkunde Nr. 1: Erlaß Ṭahmāšps I. (1524—1576) vom Ğumādā I 957/beg. 18. Mai 1550 an Sayyid Ḥān Aḥmad Beg Şafawī, den für Personaleinstellung Verantwortlichen an der Verwaltung der Stiftung *āš-i ḥalāl* (hierzu s. unten) in Ardabil; Regelung eines Bewässerungsproblems. Format: 22,6 cm × 16 cm. Weißes Papier, Schrift und Siegelabdruck sind schwarz. Die Formeln *šāh bābā-am — anāra ’ulāh burhānakū* (Zeile 1) und *farmān-i humāyūn šud* (Zeile 3) sind mit roter Tinte geschrieben. Tabriz, *mūzā-yi Āzarbāyġān*, Inv.-Nr. 1219.
- Urkunde Nr. 2: Erlaß Ṭahmāšps I. vom 13. Rabī’ I 973/8. Oktober 1565 an Sayyid Ḥān Aḥmad Beg Şafawī, *mutawallī* am Heiligtum Scheich Şafis zu Ardabil, sowie an die Ardabiler Gelehrten und Rechtskundigen; Regelung mehrerer administrativer und fiskalischer Fragen. Format: 72 cm × 22,5 cm. Weißes Papier, Schrift und Siegelabdruck sind schwarz. Der Text der beiden ersten Zeilen, die Formel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft* (Zeile 4) und das Wort *šāhānā* (Zeile 5) sind mit goldener Tinte geschrieben. Tabriz, *mūzā-yi Āzarbāyġān*, Inv.-Nr. 1217.
- Urkunde Nr. 3: Erlaß Muḥammad Ḥudābandās (1578—1588) vom Raġab 987/beg. 24. August 1579 an die Kinder Sayyid Ḥān Aḥmad Beg Şafawīs; Regelung einer *soyūrgāl*-Erbschaft. Format: 32 cm × 15,3 cm. Weißes Papier, Schrift und Siegelabdruck sind schwarz. Die Formel *al-mulk lillāh* (Zeile 1) ist mit goldener, *farmān-i humāyūn šud* (Zeile 3) mit roter Tinte geschrieben. Tabriz, *mūzā-yi Āzarbāyġān*, Inv.-Nr. 1218.
- Urkunde Nr. 4: Erlaß Schah Sulaimāns (1666—1694) vom Muḥarram 1085/beg. 7. April 1674 an Muḥammad Mu’min Beg, den *mutawallī* des Heiligtums zu Ardabil; das Eintreffen von Geschenken, die der Adressat an den Hof gesandt hatte, wird bestätigt. Format: 25 cm × 15 cm. Weißes Papier, Schrift und Siegelabdruck sind schwarz. Tabriz, *mūzā-yi Āzarbāyġān*, Inv.-Nr. 1224.

Urkunde Nr. 5: Erlaß Sultān Ḥusains (1694—1722) vom Rabi' II 1126/beg. 16. April 1714 an Muḥammad Ḥusain Beg, *mutawallī* im Rahmen der „Neuen Stiftungsverwaltung“ (*sarkār-i ḡadīdī*; hiezu s. unten) am Ardabiler Heiligtum; entlaufene *ra'āyā* sollen dazu gezwungen werden, in jene Dörfer, in denen sie ursprünglich

Urkunde Nr. 1

- Siegel
- (1) شاه بابام انار الله برهانه
- (2) [ahmāšps I.:] بنده شاه ولایت طهماسب — اللهم صلی علی محمد المصطفی علی المرتضی حسن الرضا حسین الشہید زین العابدین محمد الباقر جعفر الصادق موسی الکاظم علی بن موسی الرضا محمد التقی علی التقی حسن العسکری محمد المہدی
- (3) فرمان ہمایون شد آنکہ چون عزل و نصب عملہ و فعلہ سرکار اش حلال خاقان جنجہا [. . .] بسیادتآب
- (4) خان احمد بیک صفوی مقرر است ودرینولا مشار الیہ بعرض رسانید کہ ملک خانعلی نہر جاملق بواسطہ انکہ میراب
- (5) نہر مذکور است انواع نقصان بمزروعات سرکار اش حلال میرساند بنا برین ملک خانعلی مذکور اصلا در مہم مزبور
- (6) مدخل نموده ہر کس را آنسیادتآب بمیرآبی تعیین نماید مہم مذکوررا مخصوص او دانستہ رسوم متعلقہ بدان مہم را
- (7) بدو عاید سازند ملک خانعلی مزبور تمامی محصولات خودرا بنظر مشرف در آورده چیزی پوشیدہ وپنہان ندارد
- (8) واز عہدہ حقوق دیوانی خود حسب الواقع بیرون آمدہ تخلف ننماید ودر عہدہ شناسد تحریرا فی
- (9) شہر جمادی الاول سنہ ۹۵۷

Rückseite:

Auf der Rückseite befinden sich drei Siegel. Da die Rückseite beklebt ist — die Beklebung ist nur um die drei Siegel herum ausgespart —, läßt sich nicht feststellen, ob auch Paraphen oder Registriervermerke vorhanden sind.

wohnten, zurückzukehren. Format: 36 cm × 20 cm. Weißes Papier, Schrift und Siegelabdruck sind schwarz. Die floral gestaltete Umrahmung des Siegelabdrucks und die Einfassung des Schriftspiegels sind in den Farben schwarz, rot und gold gehalten. Tabrīz, *mūzā-yi Āzarbāyġān*, Inv.-Nr. 1220.

Urkunde Nr. 1 (Übersetzung)

- 1) Der Schah, mein Vater — Gott möge seine Prüfung erleuchten —
- 2) [Siegel Ṭahmāsp I.]
- 3) Ein Herrscherlicher Befehl ist ergangen: Die Entlassung und Einstellung von Bediensteten und Arbeitern an der Verwaltung der „Frommen Suppen-Stiftung“ (*sarkār-i āš-i ḥalāl*; vgl. hierzu Kommentar) des verstorbenen Ḥāqāns²²[, des Schahs, meines Vaters — Gott möge seine Prüfung erleuchten —] ist dem Zufluchtsort des Sayyidiums
- 4) Ḥān Aḥmad Beg Ṣafawī übertragen worden. Nun hat [Uns] der Obgenannte mitgeteilt, daß Malik Ḥān ‘Alī vom Flusse Ğāmluq kraft dessen, daß er *mīrāb*
- 5) des erwähnten Wasserlaufs sei, den Ackerländereien der Verwaltung der „Frommen Suppen-Stiftung“ vielerlei Schaden zufüge. Nunmehr soll sich der erwähnte Malik Ḥān ‘Alī in die dargelegten Angelegenheiten grundsätzlich nicht
- 6) einmischen und einen jeden, den jener Zufluchtsort des Sayyidiums für das Amt des *mīrāb* bestimmt, als für die erwähnten Angelegenheiten [allein] zuständig anerkennen. Die mit dieser Angelegenheit verbundenen Gebühren soll man
- 7) an ihn (nämlich: den zum *mīrāb* Bestimmten) auszahlen. Der genannte Malik Ḥān ‘Alī möge die Gesamtheit seiner Einnahmen dem Finanzprüfer (*mušrif*) zur Einsichtnahme vorlegen. Er soll nichts verheimlichen und hinterziehen.
- 8) Er soll die ihm vorgeschriebenen Dīwān-Abgaben den Gegebenheiten entsprechend leisten und [diesem Gebot] nicht zuwiderhandeln; [daran] möge er sich halten. Geschrieben im
- 9) Monat Ğumādā I des Jahres 957.

²² An dieser Stelle ist die in Zeile 1 stehende Eulogie einzusetzen.

Urkunde Nr. 2

(۱) سلطان شیخ صبی الدین اسحق قدس الله تعالی سره. العزیز

(۲) صفیه صفویه حفت بالانوار السبحانیة

(۳) الله محمد علی - بنده شاه ولایت طهماسب - [Siegel Tahmāsp I.:]

جانب هر که با علی نه نکوست هر که گوباش من ندارم دوست

هر که چون خاک نیست بر در او گر فرشته است خاک بر سر او

(۴) فرمان همایون شرف نفاذ یافت آنکه متولی آستانه مقدسه منوره متبرکه

و مدرسان و عدول مؤمنین دار الارشاد ارده بیل مشمول

(۵) عواطف بیدریغ شاهانه گشته دستور العمل ذیل را منظور داشته.

بقاعده^{*} که در هر فصل مقرر فرموده ایم بعمل آورند تحریرا

فی عشر ثالث

(۶) اول

(۷) آنکه بعضی رقبات در تصرف متولیان خطیره منوره بوده و حقیقت

معلوم نیست که از ان رقبات کدام بملکیت در تصرف

(۸) حضرات عالیات مشایخ عظام قدس اسرارهم بوده و کدام وقف

بوده و اسناد ملکیت و وقفیت آن رقبات کدام موجود

(۹) است و کدام در میان نیست و همچنین بعضی رقبات که از حاصل

موقوفات یا نذورات خریده اند مطلقا مشخص نیست که کدام است

(۱۰) و حاصل کدام وقف و نذر خریده اند باید که باتفاق بدو دفعه

دفعه^{*} از زمان حضرت سلطان الاولیاء و محققین وقت

Urkunde Nr. 2 (Übersetzung)

- 1) Sulṭān Šaiḥ Šafī ad-Dīn Ishāq — Gott, der Erhabene, heilige sein ehrwürdiges Geheimnis —
- 2) Die ṣafawidische Reine — möge sie von den göttlichen Lichtern umgeben sein —
- 3) [Siegel Ṭahmāsp I.]
- 4) Ein Herrscherlicher Befehl fand die Ehre der Ausfertigung: Der *mutawalli* der Geheiligten, Erleuchteten und Gesegneten Schwelle²³[, der ṣafawidischen Reinen — möge sie von den göttlichen Lichtern umgeben sein —], die Lehrenden und die Rechtskundigen unter den Gläubigen der Dār al-iršād Ardabil wurden von
- 5) uneingeschränkten Herrscherlichen Gunsterweisen erfaßt. Sie sollen ihr Augenmerk auf die nachstehende Anleitung richten und diese entsprechend den Vorschriften, die Wir in jedem einzelnen Kapitel festgesetzt haben, durchführen.
- 6) Erstens:
- 7) In der Verfügungsgewalt der *mutawallis* der Erleuchteten Stätte befinden sich einige Objekte, wobei der Sachverhalt nicht klar zu erkennen ist, welche dieser Objekte aufgrund von Eigentumsrechten unter der Verfügungsgewalt
- 8) der ehrwürdigen, Hoheitlichen Scheichs — mögen ihre Geheimnisse geheiligt sein — standen, und welche Stiftungsgut sind. Ferner ist unbekannt, welche der Eigentums- und Stiftungsurkunden dieser Objekte noch existieren
- 9) und welche verschwunden sind. Außerdem [gibt es] einige Objekte [die man] durch Mittel aus den Erträgen von Stiftungsgütern und frommen Schenkungen käuflich erworben hat: Es ist ganz und gar unklar, welche dies sind,
- 10) und aus dem Ertrag welcher Stiftung oder Schenkung man sie gekauft hat. Mithin ist es erforderlich, daß sie gemeinsam in zwei Arbeitsgängen — zunächst von den Lebzeiten Seiner Hoheit, des Sultans der Heiligen und der Weisen²⁴[, Sulṭān Šaiḥ Šafī ad-Dīn Ishāqs — Gott, der Erhabene, heilige sein ehrwürdiges Geheimnis —] [bis] zur Zeit

²³ Hier ist der Text der Zeile 2 einzusetzen.

²⁴ An dieser Stelle ist der Text der ersten Zeile zu lesen.

- (۱۱) فتح الوند که در تبریز خطبه وسکه باسامی سامی والقباب گرامی حضرات عالیات خوانده شده و دفعه^۱ از تاریخ فتح
- (۱۲) الوند تا حال بواجبی نموده آنچه از اسناد و قبالات و وقف نامجات موجود باشد بنظر در آورده از اهل خبرت و امانا
- (۱۳) وجمعی که اعتماد بر قول ایشان باشد هم تحقیق آن امور بواجبی کرده کیفیت هر چیز را مشروحا مفصلا نوشته معروض دارند و چون سام میرزا
- (۱۴) در زمان تولیت بعرض رسانیده بود که چند موضع در وقفیه اصل بوده و اسم انمواضع را از وقفیه بیرون کرده اند تا ممکن و مقدور باشد پیروی
- (۱۵) آن نیز نمایند که کدام محال بوده که از وقفیه بیرون کرده اند و چه شخص این عمل کرده حقیقت بمسامع عز و جلال رسانند و اگر سندی
- (۱۶) در آن باب در میان باشد یا بدست آورند بدرگاه جهانپناه فرستند و همچنین بواجبی تحقیق ملکیت قریه شماسی نمایند که کدام يك
- (۱۷) از حضرات عالیات مالک آن بوده اند و تحقیق ورثه آنحضرت نموده بتفصیل کیفیت معروض دارند و درین ابواب کمال دقت و اهتمام نموده
- (۱۸) مجددا آمار سعی و اهتمام خود را بر ضمیر اشرف اعلی ظاهر سازند.
- الله محمد علی - بنده شاه ولایت طهماسب ۹۶۹ - [Siegel Tahmāsp I.:]
- مهر مسوده دیوان اعلی

- 11) des Sieges über Alwand, als in Tabrīz Kanzelgebet und Münze auf die hehren Namen und die werten Titel Ihrer Erhabenen Hoheiten²⁵ [gesprochen beziehungsweise] geschlagen wurden, danach aber vom Zeitpunkt des Sieges über
- 12) Alwand bis jetzt — auf gebotene Weise überprüfen mögen. In diejenigen Dokumente, Kauf- und Stiftungsurkunden, die noch existieren, sollen sie Einsicht nehmen. Außerdem sollen erfahrene und zuverlässige Leute
- 13) und eine Gruppe von solchen, auf deren Rede vertraut werden kann, den tatsächlichen Stand dieser Angelegenheit untersuchen. Sie sollen klar und ausführlich niederschreiben, wie es um jede Einzelheit bestellt ist. Da Sām Mirzā,
- 14) als er das *mutawallī*-Amt innehatte, mitgeteilt hat, daß in der ursprünglichen Stiftungsurkunde einige Örtlichkeiten angeführt worden seien, deren Namen man [später] aus der Stiftungsurkunde getilgt habe, sollen sie — soweit dies möglich und durchführbar ist —
- 15) auch nachforschen, welche Örtlichkeiten es sind, die man aus der Stiftungsurkunde entfernt hat, und wer dies getan hat. Die Wahrheit hierüber sollen sie an die ruhmreichen und glanzvollen Ohren gelangen lassen. Wenn ein
- 16) diese Angelegenheit betreffendes Dokument existieren sollte oder sie ein solches fänden, mögen sie es an den Hof, der ein Zufluchtsort der Welt ist, senden. Ferner sollen sie in der gebotenen Weise die Eigentumsfrage bezüglich des Dorfes Šamāsbi^{25a} untersuchen, nämlich welche der
- 17) Erhabenen Hoheiten sein Eigentümer war; die Nachlaßregelung [dieses Eigentümers] sollen sie überprüfen und uns die Umstände ausführlich darlegen. In dieser Angelegenheit mögen sie vollkommene Achtsamkeit und Bemühung walten lassen
- 18) und dem Ehrenwerten, Allerhöchsten Sinn immer wieder das Verzeichnis ihrer Anstrengungen und Bemühungen vorweisen. [Siegel Ṭahmāšps I.]

²⁵ Gemeint ist Schah Ismā'il I.

^{25a} Wie mir A. H. MORTON freundlicherweise mitteilte, ist der Name dieses unweit Ardabils gelegenen Dorfes in der Hs. Iran Bastan Museum Nr. 3718 (Teheran) des Šariḥ al-milk belegt, und zwar auf fol. 1a jenes obenerwähnten Anhangs, der sich auf die Stiftungsgüter des Āš-i ḥalāl bezieht.

- (۱۹) دیگر
- (۲۰) از ابتداء اود ثیل پیروی جمیع موقوفات آنسراکار فیض آثار نموده. تحقیق نمایند که مصرف هر رقبه از رقبات وقف چیست و شرط
- (۲۱) واقف چه بوده و همچنین هر کس نذری نماید و مصرفی تعیین کند. در دفاتر ثبت نمایند که بجهت کدام مصرف نذر نموده بهمان مصرف صرف نمایند
- (۲۲) وچون از شرط واقف و ناذر مادام که موافق شرع شریف باشد. تجاوز جایز نیست من بعد هر چیز را بقاعده که واقف و ناذر تعیین نموده صرف کرده
- (۲۳) مصارف را با هم مخلوط و ممزوج نسازند مثلا آنچه واقف و ناذر. جهت روشنایی تعیین نموده باشند در مصالح فرش و طعام و امثال
- (۲۴) آن صرف نکنند و آنچه بجهت طعام فقرا مقرر داشته باشند صرف فرش و روشنایی و امثال آن نکنند و آنچه از مصرفی از مصارف از قرار
- (۲۵) نسق در هر سال فاضل آید علیحده ضبط نموده در سال دیگر صرف همان مصرف نمایند و اگر در سال دیگر هم احتیاج بصرف نباشد حقیقت نوشته

- 19) Ferner:
- 20) Mit Beginn des Rinderjahres sollen sie die Gesamtheit der gestifteten Güter jener mit Spuren der Gnade versehenen²⁶ Stiftungsverwaltung überprüfen und untersuchen, worin der Verwendungszweck jedes einzelnen Stiftungsobjekts bestehe, und wie
- 21) die [diesbezüglichen] Bestimmungen des Stifters lauteten. Ferner sollen sie für den Fall, daß irgendwer eine Schenkung durchführte und [hierfür] einen Verwendungszweck festsetzte, registrieren, für welchen Verwendungszweck er die Schenkung unternommen hat. Den Ertrag sollen sie nur für diesen Verwendungszweck verbrauchen.
- 22) Da eine Überschreitung der Bestimmungen des Stifters oder des Schenkenden nicht statthaft ist, solange das Ehrwürdige religiöse Recht dafür zuständig ist, sollen sie von nun an alles entsprechend den Vorschriften, die der Stifter oder der Schenkende erlassen hat, verausgaben
- 23) und die Verwendungszwecke nicht untereinander vertauschen und durcheinanderbringen. Beispielsweise sollen sie nicht [Erträge], die der Stifter oder der Schenkende für die Beleuchtung bestimmt hat, für Teppiche, Nahrungsmittel und dergleichen
- 24) verbrauchen. Was man zur [Anschaffung] von Speisen für die Armen festgesetzt hat, sollen sie nicht für Teppiche, Beleuchtung und dergleichen verbrauchen. Was aber bei ordnungsgemäßer Verausgabung für einen dieser Verwendungszwecke
- 25) innerhalb eines jeden Jahres übrigbleibt, sollen sie gesondert festhalten und im Jahre darauf für den gleichen Verwendungszweck ausgeben. Sollte auch im darauffolgenden Jahr kein Bedarf für seine Verausgabung bestehen, so mögen sie [diesen] Sachverhalt niederschreiben

²⁶ MARTIN („Seven Šafawid Documents“, S. 194 Anm. 4) bringt den Ausdruck *sarkār-i faiż-āšār* mit einer besonderen Abteilung der Finanzverwaltung in Zusammenhang, die in Tadhkirat al-Mulūk, ed. V. MINORSKY (Gibb Memorial Series, N. S. XVI, London 1943) S. 78 für Işfahān (allerdings erst im beginnenden achtzehnten Jahrhundert!) belegt ist. Er vermutet, am Ardabiler Heiligtum habe eine Unterabteilung gleicher Bezeichnung existiert. Der Zusammenhang, in dem der Ausdruck in der vorliegenden Urkunde erscheint, berechtigt jedoch zur Annahme, *faiż-āšār* werde hier — unabhängig von seinem Gebrauch im Rahmen der Finanzverwaltung — ausschließlich als schmückender Ehrentitel für die Stiftungsverwaltung des Ardabiler Heiligtums verwendet.

(۲۶) بذروه عرض رسانند و همچنین آنچه بموجب نسخه نسق جهت مصرفی ضرورت باشد و حاصل وقف و وجوه نذر آن مصرف آنمقدار نباشد اولاً از

(۲۷) حاصل موقوفات و نذورات که علماء اسلام فتوی دهند که صرف کردن آن در آن مصرف جایز است صرف نمایند و اگر فتوی علماء بر آن نباشد

(۲۸) و حسب الشرع از حاصل موقوفات و نذورات صرف نتوان کرد از نذر سنتی و وجه عوض سیورغال استانه مقدسه منوره که هر ساله از خزانه

(۲۹) عامره زر حلال فرستاده میشود صرف نمایند و چون از ابتداء اود ثیل مالوجهات محالی که بسیورغال استانه مقدسه منوره مقرر است از دیوان اطلاق نموده

(۳۰) عوض آن از وجوه حلال فرستاده میشود سررشته^۱ محاسبه سیورغال و وقف و نذر هر يك علیحده نگاه داشته سال بسال مجملی بر هر يك از آن ابواب

(۳۱) نوشته بمطالعه اشرف اعلی فرستند [Siegel wie in Zeile 18]

(۳۲) دیگر

(۳۳) درینولا بذروه عرض اشرف اعلی رسید که نصف قریه^۲ از مرآء [؟].
طلالش بعلت وقفیت تعلق بسرکار استانه مقدسه منوره^۳

- 26) und an Höchster Stelle vorlegen. Auch sollen sie durch einen Dienstbericht begründete Angaben darüber machen, [ob Ausgaben] für irgendeinen anderen Verwendungszweck erforderlich seien, und ob die für diesen Zweck vorgesehenen Erträge aus der Stiftung oder Einnahmen aus der Schenkung geringer als der [erforderliche] Betrag seien. [In einem solchen Falle] sollen sie zunächst
- 27) die Erträge derjenigen Stiftungs- und Schenkungsgüter verausgaben, hinsichtlich derer die Juristen des Islams ein Rechtsgutachten erteilt haben, daß ihre Verausgabung für diesen Zweck erlaubt sei. Sollte aber das Rechtsgutachten der Juristen nicht in diesem Sinne ausgefallen sein
- 28) und sollte man [daher] die Erträge aus [solchen] Stiftungs- oder Schenkungsgütern nicht in Übereinstimmung mit dem religiösen Recht verausgaben können, so mögen sie [hierfür Mittel] aus seit altersher bestehenden Schenkungen und aus dem Fonds für den Ausgleich des *soyürjäl*-Besitzes der Geheiligten, Erleuchteten Schwelle verwenden.
- 29) An diesen Fonds wird jährlich Geld, das religionsgesetzlich einwandfreier Herkunft ist, aus dem Wohlgeordneten Schatzhaus geschickt. Da mit Beginn des Rinderjahres die Steuer- und Abgabenaufkommen jener Örtlichkeiten, die als *soyürjäl* der Geheiligten und Erleuchteten Schwelle festgesetzt waren, nicht mehr als [Einnahmeposten] des *Diwāns* geführt werden,
- 30) und ihr Ausgleich aus religionsgesetzlich einwandfreien Abgabenaufkommen geschickt wird, mögen sie die Rechnungslegung über *soyürjäl*-, Stiftungs- und Schenkungsgüter gesondert führen. Alljährlich sollen sie einen zusammenfassenden Bericht über [die Gebarung] einer jeden dieser Kategorien
- 31) niederschreiben und [Uns] zur Hochwürdigsten, Allerhöchsten Kenntnisnahme zusenden.
[Siegel *Ṭahmāsp* I.]
- 32) Ferner:
- 33) Jüngst wurde an Allerhöchster, Hochwürdigster Stelle dargetan, daß die Hälfte des Dorfes [?] in *Ṭāliš* aufgrund einer Stiftungsurkunde der Stiftungsverwaltung der Geheiligten, Erleuchteten und

(۳۴) متبرکه دارد و مستوفیان در سنوات بهرچه حصه مذکوره را در تحت بهرجات موقوفات آنجا در آورده اند اما از تاریخی که

(۳۵) وقف کرده اند چیزی بعلت بهرچه بسرکار استانه مقدسه منوره واصل نشده باید که در روز که بر مضمون فرمان فضا جریان واقف و مطلع گردند

(۳۶) مردم قریه مذکور را بحضور سادات عظام و علماء اسلام و مدرسان ذوی الاحترام جمع ساخته تحقیق و قفیت حصه مذکوره نموده چون وقف باشد بهرچه

(۳۷) سنوات را بالتمام از متصرفین مستخلص سازند و اگر وقف نبوده باشد حقیقت عرض نمایند که بعد از عرض [. . .] حکم جهانمطاع [. . .] شرف صدور یابد [Siegel wie in Zeile 18]

(۳۸) عملنمایند امارتآب امیر حمزه بیک درینباب امداد بتقدیم رساند
[Siegel wie in Zeile 18]

(۳۹) دیگر

(۴۰) سیادت پناه خان احمد بیک ضفوی متولی و امارتآب امیر حمزه بیک باتفاق ملکان و کدخدایان ارسبار و انهار مغانات

(۴۱) بر سر نهر حسن آباد مغانات که وقف استانه مقدسه است رفته ملاحظه نهر و دهنه آنجا نموده آنچه جهت پاك کردن ضرورت باشد

- 34) Gesegneten Schwelle²⁷ [der şafawidischen Reinen — möge sie von göttlichen Lichtern umgeben sein —] unterstehe. Die Finanzbeamten hätten die Abgaben des erwähnten Anteils in [früheren] Jahren gemeinsam mit den Abgaben [anderer] dort befindlicher Stiftungsgüter eingehoben. Aber seit dem Zeitpunkt, da
- 35) man die Stiftung vollzogen hatte, sei noch nichts als Abgabenaufkommen an die Stiftungsverwaltung der Geheiligten und Erleuchteten Schwelle gelangt. Es ist geboten, daß an dem Tag, da die Einwohnerschaft des erwähnten Dorfes über den Inhalt [dieses] raumdurchdringenden Erlasses Kenntnis erhält,
- 36) sie sich in Anwesenheit des edlen Sayyids sowie der ehrenwerten Rechtsgelehrten des Islams und Lehrenden versammeln und die Stiftungsurkunde des erwähnten [Dorf-]Teils überprüfen solle. Wenn es sich [hiebei] tatsächlich um eine Stiftung handeln sollte,
- 37) muß man das Abgabenaufkommen der [vergangenen] Jahre voll und ganz von den Steuereinzugsberechtigten zurücknehmen. Sollte es sich aber nicht um eine Stiftung handeln, möge man [Uns] den Sachverhalt unterbreiten. Danach soll man [entsprechend] einem Herrscherlichen Erlaß (*ḥukm-i jahānmutā'*), der die Ehre der Ausfertigung erlangen wird,
[Siegel Ṭahmāšps I.]
- 38) handeln. Der Zufluchtsort des Amirtums Amīr Ḥamzā Beg soll in dieser Angelegenheit seine Unterstützung gewähren.
[Siegel Ṭahmāšps I.]
- 39) Ferner:
- 40) Der Zufluchtsort des Sayyidiums Ḥān Aḥmad Beg Şafawī — der *mutawallī* — und der Zufluchtsort des Amirtums Amīr Ḥamzā Beg sollen sich gemeinsam mit den Grundeigentümern (*malikān*) und Ortsvorstehern, die für Arasbār und die Flußläufe der Muḡān-Steppe zuständig sind,
- 41) an das Ende des Wasserlaufs [des Dorfes] Ḥasanābād in der Muḡān-Steppe begeben, der ein Stiftungsgut der Geheiligten Schwelle ist. Dort sollen sie [den Zustand] des Flußlaufes und der dort befindlichen Mündung in Augenschein nehmen. Sie sollen darüber, was für die Säuberung [des Flusses] erforderlich ist,

²⁷ Hier ist Zeile 2 einzusetzen.

(۴۲) برآورد واقعی نموده صورت برآورد بدرگاه معبلی فرستند و عرض نمایند که محصول آنجا بالفعل چیست و بعد از آنکه مبلغی خرج شود چه حاصل خواهد داشت

(۴۳) درینباب کمال اهتمام سعی نموده تقصیر ننمایند و در عهده داند
[Siegel wie in Zeile 18] ۹۷۳

(۴۴) شهر ربیع الاول اود ثیل ثلاث و سبعین و تسعمایه

Rückseite:

Erste Reihe:

In der Mitte: Birnenförmiges Siegel mit der Legende معصوم بیک صفوی
(der Rest ist nicht lesbar). Die Datierung des Siegels lautet möglicherweise 967. Darunter befindet sich die Paraphe [. . .] توکلت علی الله

Rechts: Schildförmiges Siegel mit der Legende علی اسم الله الحسینی
Darunter befindet sich die Paraphe وقف علی

Zweite Reihe:

Links: Kreisförmiges Siegel mit Aufsatz; die Legende lautet:
[. . .] توجیه دیوان اعلی
Darunter befindet sich der Registriervermerk:

ثبت دفتر توجیه دیوان اعلی شد

Rechts: Ouales Siegel (Legende unleserlich) mit dem Registriervermerk برقم رسید [؟]

Urkunde Nr. 3

(۱) الملك لله

(۲) غلام شاه سلطان محمد بن طهماسب [Siegel Muhammad Hudābandās:]

قدم عالم البین بالله رب العالمین ومولای المؤمنینم

علی بن ابی طالب له و ابنائه بیجان ودل غلام کترین [؟]

(۳) فرمان همایون شد آنکه اولاد سیادت پناه مرحوم خان احمد بیک

صفوی

(۴) سیورغالاتی که حسب الحکم جهاتمطاع آفتاب ارتفاع از دار

الارشاد اردبیل

- 42) eine der Wirklichkeit entsprechende Kalkulation aufstellen. Eine Niederschrift dieser Kalkulation sollen sie an den Erhabenen Hof senden. Sie sollen darlegen, wie hoch das dortige Steueraufkommen [derzeit] tatsächlich ist, und welchen Ertrag [der Wasserlauf] einbringen wird, nachdem ein anzugebender Betrag [für die Instandsetzung des Wasserlaufes] ausgegeben sein wird.
- 43) In dieser Angelegenheit sollen sie vollkommene Anstrengung und Bemühung walten lassen und keinen Fehler begehen. Das mögen sie zur Kenntnis nehmen.
973 [Siegel Ṭahmāsp I.]
- 44) [Geschrieben am Dreizehnten]²⁸ des Monats Rabi' I des Rinderjahres 973.

Urkunde Nr. 3 (Übersetzung)²⁹

- 1) Die Herrschaft gebührt Gott
- 2) [Siegel Muḥammad Ḥudābandās]³⁰
- 3) Ein Herrscherlicher Befehl ist ergangen: Die Kinder des verstorbenen Zufluchtsorts des Sayyidiums Ḥān Aḥmad Beg Ṣafawī
- 4) haben die *soyūrgāle*, die für sie durch einen sonnenähnlich erhabenen Befehl, dem die Welt gehorcht, in der Dār al-iršād Ardabil

²⁸ Diese Worte befinden sich — vom übrigen Text abgesetzt — in Zeile 5!

²⁹ Diese Urkunde trägt seitlich (rechts) den Vermerk *farmān-i Šāh Sulaimān-i awwal*. Dieser Vermerk ist offenkundig falsch und stammt wohl aus wesentlich späterer Zeit. Er kann frühestens aus 1750 herrühren, als ein ṣafawidischer Prätendent sich als Sulaimān II. zum Schah proklamieren ließ. JOHN R. PERRY, „The Last Ṣafavids“, Iran 9 (1971), S. 65.

³⁰ Nach S. MARTIN, „Seven Ṣafavid Documents“ Nr. 5.

- (۵) و توابع در وجه ایشان مقرر است قدیما وجدیدا تمامی را میانه یکدیگر از
- (۶) قرار مناصفه سویت و راستی نموده هر کس حصّه ورسد خود را تصرف نماید
- (۷) و ستمشربکی و زیادتیی جایز ندارند درین باب قدغن دانند
تحریرا فی شهر رجب المرجب توشقان ٹیل
- (۸) سبع وثمانین و تسعمایه

Rückseite:

Auf der Rückseite befinden sich drei Siegel. Wie bei Urkunde Nr. 1 ist auch die Rückseite der vorliegenden Urkunde so beklebt, daß nur die drei Siegelabdrücke ausgespart bleiben. Etwaige Vermerke oder Paraphen sind daher nicht festzustellen.

Urkunde Nr. 4

- (۱) هو
- (۲) شاهزاده‌های عظام کرام
- (۳) بنده شاه دین سلیمان است [Siegel Schah Sulaimāns:]
- (۴) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت و تولیت و رفعت و معالی پناه شمساً
للتولية محمد مؤمن بیک متولی آستانه
- (۵) منوره مطهره بشفقت شاهانه سرافراز گشته بداند که پیشکشی که
درینوقت بدرگاه جهان پناه
- (۶) فرستاده بود بنظر کیمیا اثر رسیده خلعت فاخره بآن سیادت و تولیت
پناه
- (۷) شفقت فرمودیم بتوجهات شاهانه مشتمال باشد تحریرا فی شهر
- (۸) محرم الحرام سنه ۱۰۸۵

Rückseite:

Beurkundungsbefehl: بالمشافهة العلیة العالیة هو -

Darunter befindet sich ein Siegel mit der Legende:

لا اله الا الله الملك الحق المبین عبده علی

- 5) und den dazugehörigen Distrikten festgesetzt sind, seit eh und je zur Gänze untereinander
- 6) auf der Grundlage der Gleichberechtigung ehrlich aufgeteilt. Ein jeder [von ihnen] soll [weiterhin] über seinen Anteil das Verfügungsrecht ausüben
- 7) und weder Willkür noch Überschreitungen für erlaubt halten. In dieser Angelegenheit soll man strikte Anordnung als ergangen betrachten.
Geschrieben im Monat Rağab, dem Geehrten, des Hasenjahres
- 8) 987.

Urkunde Nr. 4 (Übersetzung)

- 1) Er
- 2) Die Edlen, Erhabenen Königsgeborenen
- 3) [Siegel Schah Sulaimāns]
- 4) Ein Befehl, dem die Welt gehorcht, ist ergangen: Der Zufluchtsort des Sayyidiums, des Mutawallitums, der Erhabenheit und der Tugend — eine Sonne hinsichtlich des Mutawallitums! — Muḥammad Mu'min Beg, der *mutawallī*
- 5) der Erleuchteten, Heiligen Schwelle³¹ [der Edlen, Erhabenen Königsgeborenen] wurde durch Herrscherliche Gunst ausgezeichnet. Ihm sei kund, daß die Geschenke, die er jüngst an den Hof, der der Zufluchtsort der Welt ist,
- 6) geschickt hatte, vor den Blick, der wirksam wie der Stein der Weisen ist, gelangt sind. Wir geruhten, jenem Zufluchtsort des Sayyidiums und des Mutawallitums huldvoll ein Ehrenkleid
- 7) zu schenken. Möge er durch die Herrscherlichen Aufmerksamkeiten gestreichelt sein.
Geschrieben im Monat
- 8) Muḥarram, dem Heiligen, des Jahres 1085.

³¹ An dieser Stelle ist der in Zeile 2 stehende Ausdruck zu lesen: *šāhzādāhā-yi 'izām-i kirām*. Hier sind mit *šāhzādāhā* die Nachfolger Scheich Šafi ad-Dins gemeint, A. H. MORTON, „The Ardabil Shrine during the Reign of Shah Ṭahmāsp I“, S. 57.

Urkunde Nr. 5

- (۱) صفیه صفویه حفت بالانوار القدسیة
- (۲) بسم الله الرحمن الرحیم کترین کلب امیر المؤمنین سلطان حسین.
- [Siegel Sultān Ḥusains:]
- (۳) حکم جهاتمطاع شد آنکه چون درینوقت سیادت ونجابت وتولیت پناه سلالة السادات العظام کمالا للسیادة والتولية والنجابه
- (۴) محمد حسین بیگ متولی سرکار جدیدی آستانه مقدسه منوره متبرکه بعرض رسانید که املاک موقوفه
- (۵) سرکار مزبور اکثر در محال بعیده واقع است وبدانجهت حسب الواقع متوجه نظم ونسق آنها
- (۶) نمیتواند شد و اشرار و متغلبه مزاحم و متعرض احوال رعایای محال مزبوره گردیده دست انداز
- (۷) و تعدیات مینمایند و اکثر بعلت تعدیات ایشان فراری و محال مذکور خراب شده
- (۸) بنا برین مقرر فرمودیم که بیگلر بیگیان و امرای عظام و حکام و وزرای کرام و عمال محالی که موقوفات
- (۹) سرکار مزبور در محال متعلقه بایشان باشد متوجه آبادی و معموری و نظم و نسق محال موقوفه
- (۱۰) بوده نگذارند که بنحوی که عرض نموده اشرار و متغلبه تعدی و زیادتی بر رعایای مزبور نمایند و باعث تفرقگی
- (۱۱) ایشان گردند و آنچه از رعایای محال مزبوره متفرق شده بسایر محال رفته باشند بنمایندگی گماشتگان

Urkunde Nr. 5 (Übersetzung)

- 1) Die şafawidische Reine — möge sie von den heiligen Lichtern umgeben sein —
- 2) [Siegel Sulţān Ḥusains]
- 3) Ein Befehl, dem die Welt gehorcht, ist ergangen: In dieser Zeit hat [Uns] der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Vornehmheit und des Mutawallitums, die Quintessenz der edlen Sayyids, der in Bezug auf Sayyidtum, Mutawallitum und Vornehmheit vollkommene
- 4) Muḥammad Ḥusain Beg, der *mutawalli* der Neuen Stiftungsverwaltung der Geheiligten, Erleuchteten und Gesegneten Schwelle³², der şafawidischen Reinen — möge sie von den heiligen Lichtern umgeben sein —] mitgeteilt, daß die gestifteten Güter
- 5) der genannten Stiftungsverwaltung in den meisten Fällen an weit entfernten Plätzen gelegen seien; ihre ordnungsgemäße Verwaltung sei daher nicht in dem Maße, in dem die Gegebenheiten es erforderten,
- 6) aufrechtzuerhalten; böse, brutale [Menschen] belästigten und bedrängten die *ra'āyā* der erwähnten Örtlichkeiten, bereiteten ihnen Schwierigkeiten
- 7) und begingen an ihnen Gewalttaten. Die meisten [Bauern] seien wegen ihrer Gewalttaten davongelaufen; die erwähnten Örtlichkeiten seien verfallen.
- 8) Daraufhin geruhten Wir zu verfügen: Die edlen *beglerbegis* und Amire, die vornehmen Statthalter und Wesire sowie die örtlichen Steuerbeamten,
- 9) in deren Distrikten sich die gestifteten Güter der genannten Stiftungsverwaltung befinden, sollen sich für die [Förderung der] Bebauung, der Besiedlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung der gestifteten Örtlichkeiten einsetzen.
- 10) Sie sollen nicht zulassen, daß böse und brutale [Menschen] so, wie es mitgeteilt worden ist, an den erwähnten *ra'āyā* Gewalttaten und Übergriffe begingen und deren Abwanderung
- 11) verursachten. Was nun diejenigen *ra'āyā* der erwähnten Gebiete betrifft, die sich entfernt und an andere Orte begeben haben, so soll man jemanden zu Stellvertretern der Beauftragten

³² An dieser Stelle ist die Eulogie von Zeile 1 einzusetzen.

(۱۲) متولی مشار الیه وکدخدایان هر محل کسی تعیین نموده واز قرار.
قول عالی ایشانرا کوچانیده بجا و مقام

(۱۳) اصلی آورده ساکن سازند که بدستور سابق برعیتی اشتغال نمایند.
ونگذارند که احدی

(۱۴) از ایشان در جایی مخفی ماند ودرینباب قدغن واهتمام تمام لازم
دانسته بهیچوجه من الوجوه مسامحه

(۱۵) واهمال نورزند که اگر مسامحه نمایند بازخواست خواهند شد واز
فرموده تخلف نورزند تحریرا فی شهر

(۱۶) ربيع الثاني سنة ۱۱۲۶

Rückseite:

Unterhalb des oberen Randes in der Mitte befindet sich der Vermerk
des Beurkundungsauftrages: هو — بالمشافهة العلية العالية

Die Legende des darunterstehenden ovalen Siegels lautet:

لا اله الا الله الملك الحق المبين عبده شاهقلى

KOMMENTAR

Urkunde Nr. 1:

Die Ausfertigung dieses Erlasses geht auf eine Petition eines gewissen Sayyid Hān Aḥmad Beg Şafawī zurück, der in der vorliegenden Urkunde ausdrücklich als verantwortlich für die Personaleinstellung im Rahmen der Verwaltung des *sarkār-i āš-i ḥalāl*, der „Frommen Suppen-Stiftung“, bezeichnet wird. *Āš-i ḥalāl* ist der Name einer Stiftung Ismā'īls I., die in rechtlicher Hinsicht unabhängig von der Verwaltung des Heiligtums Scheich Şafis bestand, obgleich sie sachlich mit dem Heiligtum eng verknüpft war. Hinweise auf diese „Fromme Suppen-Stiftung“, die meines Wissens hier zum erstenmal in einer Originalurkunde erwähnt wird, finden wir in A. H. MORTONS Studie über das *Şariḥ al-milk*, das bereits erwähnte Verzeichnis der Besitztümer des Ardabiler Heiligtums aus dem Jahre 1570. Bei der Erörterung der drei

- 12) des obgenannten *mutawallī* sowie der einzelnen Ortsvorsteher ernennen. Auf der Grundlage [Unseres] Hohen Wortes sollen [die Ernannten] die geflüchteten *ra'āyā* zum Aufbruch veranlassen, sie an ihre
- 13) ursprünglichen Stätten zurückführen und dort [wieder] ansässig machen. Daraufhin mögen sie sich entsprechend der früheren Regelung mit Landwirtschaft befassen. Die Ernannten sollen nicht zulassen, daß sich auch nur ein einziger [der *ra'āyā*]
- 14) irgendwo verstecke. In dieser Sache soll man strikte Anweisung als ergangen betrachten. Man erachte jegliche Mühewaltung für erforderlich und übe auf keinen Fall Nachlässigkeit
- 15) und Leichtfertigkeit; sollte sich irgendwer nachlässig verhalten, so wird er zur Verantwortung gezogen werden. Diesem Gebot soll man nicht zuwiderhandeln.
Geschrieben im Monat
- 16) Rabi' II des Jahres 1126

Handschriften, in denen dieses Register überliefert ist, stellt MORTON fest, daß einem dieser Manuskripte — nach seiner Vermutung der ältesten Handschrift, die sogar ein Autograph sein könnte — einige Blätter lose beigefügt sind, deren Inhalt sich nicht auf den Besitzstand des Heiligtums bezieht. Aus der Tatsache, daß die Passagen, die auf dieser Beilage niedergeschrieben sind, in den anderen Manuskripten als Appendix zum eigentlichen Text des *Şariḥ al-milk* erscheinen, schließt MORTON auf das frühe Datum der Anfertigung jener Handschrift³³. Uns interessiert vor allem der Inhalt dieser Beilage, beziehungsweise des Anhangs, über den MORTON Folgendes schreibt: „They contain a work similar to the main *Şariḥ al-Milk* but listing the *waqf* properties belonging to an institution known as the Āsh-i Ḥalāl, founded by Shah

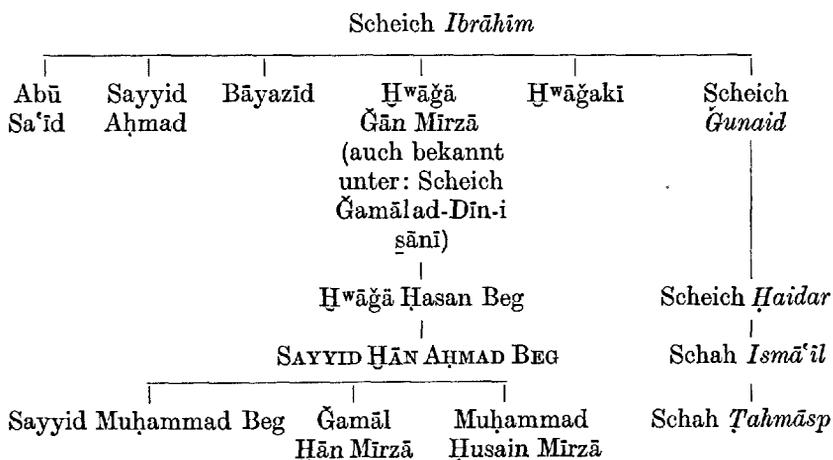
³³ A. H. MORTON, „The Ardabil Shrine“, S. 34.

Ismā'īl. The property of the Āsh-i Ḥalāl was regarded as separate from that of the shrine, though it implies that it was intended to provide honestly-acquired means to pay for food for public kitchens, presumably from the shrine kitchens. In the preface of the main Ṣariḥ al-Milk the author says that he intends to write a separate *risāla* on the properties of the Āsh-i Ḥalāl which will be bound with the account of the shrine's own possessions³⁴. Unter „honestly-acquired“ (*ḥalāl*) ist hier zu verstehen, daß die Einkünfte des *āš-i ḥalāl* ausschließlich aus solchen Quellen fließen durften, deren Charakter in jeder Hinsicht mit dem religiösen Recht übereinstimmte. Das bezog sich vor allem auf die Steuer- und Abgabenaufkommen, die der Stiftung zustanden. Wie in anderem Zusammenhang noch gezeigt werden soll, war dies bei den Einkünften des Heiligtums Scheich Ṣafis keineswegs der Fall; wahrscheinlich bewog dieser Sachverhalt Ismā'īl, die *āš-i ḥalāl*-Stiftung unabhängig vom Heiligtum einzurichten, um wenigstens die *šarī'a*-gemäße Versorgung solch frommer Einrichtungen wie der Armenspeisung (*šilān-i ḥairatī*) zu gewährleisten. Was wir der vorliegenden Urkunde entnehmen können, stimmt in jedem Punkt mit MORTONS Darlegung überein: Der Erlaß weist ausdrücklich auf Ismā'īl als auf den Begründer der *āš-i ḥalāl*-Stiftung hin (Zeile 3; das zerstörte Wort ist möglicherweise als *Sulaimān-makān* zu lesen. Der *post mortem*-Titel *ḥāqān-i ḡamḡāh-i Sulaimān-makān* ist für Ismā'īl I. auch in einer Urkunde Ṭahmāsp vom Raḡab 969/beg. 7. März 1562 belegt, vgl. A. D. PAPAŽIAN, *Persidskie dokumenty Matenadarana I, ukazy, vypusk pervyj*, Erevan 1956, Urkunde Nr. 16). Träfe die Annahme zu, das *sarkār-i āš-i ḥalāl* sei ein der Heiligtumsverwaltung unterstelltes Departement gewesen, so hätte es die im vorliegenden Ferman behandelte Angelegenheit erfordert, daß der Erlaß unmittelbar an den Schreinhüter (*mutawallī*) des Heiligtums selbst gerichtet worden wäre. Dieses Amt hatte zur Zeit der Promulgation des Erlasses Ṭahmāsp's Bruder Sām Mirzā inne, nämlich von 956/beg. 30. Jänner 1549 bis 969/beg. 11. September 1561³⁵. Das Heiligtum wird in der Urkunde aber gar nicht genannt, vielmehr wird ausschließ-

³⁴ Ebenda.

³⁵ KLAUS MICHAEL RÖHRBORN, *Provinzen und Zentralgewalt Persiens im 16. und 17. Jahrhundert* (Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Neue Folge Bd. 2) Berlin 1966, S. 41. Sām Mirzā übte nicht allein das Amt des Schreinhüters aus, er war gleichzeitig auch *hākīm* und *beglarbegi* von Ardabil.

lich auf Sayyid Ḥān Aḥmad Beg Ṣafawī und das *sarkār-i āš-i ḥalāl* Bezug genommen. Zur Zeit der Ausfertigung des Erlasses war der Sayyid offenbar „Personalchef“, wahrscheinlich sogar oberster Leiter der „Frommen Suppen-Stiftung“. In den die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts betreffenden Chroniken suchen wir vergeblich nach einer Person seines Namens. Hingegen nennt ihn der Autor der *Silsilat an-nasab-i Ṣafawiyā* unter den Nachkommen Scheich Ibrāhims (gestorben 851/beg. 19. März 1447)³⁶. Sein verwandtschaftliches Verhältnis zur regierenden Linie der Ṣafawiden kann folgendermaßen wiedergegeben werden:



Allerdings ist eine Angabe der *Silsilat an-nasab-i Ṣafawiyā* zur Person Sayyid Ḥān Aḥmad Beg Ṣafawīs geeignet, uns zunächst zu irritieren: Es heißt hier über ihn, er habe „auch das Amt des Schreinhüters der mit Spuren der Gnade versehenen Schwelle (i. e. das Heiligtum Scheich Ṣafīs) ausgeübt“ (*tauliyat-i āsitānā-yi faiż-āḡār nīz kardā*)³⁷. Dies scheint der Tatsache zu widersprechen, daß — wie bekannt — von 956 bis 969 der Prinz Sām Mirzā (und vor diesem der spätere *wakīl* Ma'ṣūm

³⁶ ŠAIḤ ḤUSAIN PISAR-I ŠAIḤ ABDĀL PIRZĀDĀ ZĀHIDI, *Silsilat an-nasab-i Ṣafawiyā*, S. 65f.

³⁷ Ebenda, S. 66. Übrigens ist diese Stelle ein deutlicher Hinweis auf unsere in Anmerkung 26 erörterte Annahme, der Ausdruck *faiż-āḡār* beziehe sich auf die Stiftungsverwaltung des Ardabiler Heiligtums und nicht auf eine ihrer Unterabteilungen; sonst stünde ihr ja kein *mutawallī*, sondern ein diesem untergeordneter Funktionär vor.

Beg Şafawî³⁸) Schreinhüter war, und daß Sayyid Hân Aḥmad Beg in unserer Urkunde ausdrücklich als Funktionär an der *ās-i ḥalāl*-Stiftung und nicht beim Heiligtum Scheich Şafis bezeichnet wird. Dieses Problem wird aber durch einen Blick auf Urkunde Nr. 2 vom 13. Rabī' I 973/ 8. Oktober 1565 geklärt, in welcher uns Sayyid Hân Aḥmad Beg tatsächlich als *mutawalli* des Heiligtums begegnet (Zeile 40)! Wir dürfen annehmen, daß nach der Absetzung Sām Mirzās und dessen Überführung in das Staatsgefängnis Qahqahā im Jahre 959/beg. 11. September 1561³⁹ Sayyid Hân Aḥmad Beg Şafawī mit dem Amte des Schreinhüters betraut wurde, wobei ungeklärt bleibt, ob er dabei von seiner Funktion im Rahmen der *ās-i ḥalāl*-Stiftung Abstand genommen oder diese beibehalten hatte. Nach dem Zeitpunkt, zu dem Urkunde Nr. 2 ausgefertigt worden war, dürfte er das Amt des *mutawalli* am Heiligtum Scheich Şafis nur mehr kurze Zeit ausgeübt haben: Im Jahre 975/beg. 8. Juli 1567 ernannte Ṭahmāsp einen anderen Schreinhüter, eben jenen Zāhīr ad-Dīn Ibrāhīm Şafawī, unter dessen Anleitung später die Abfassung des *Şariḥ al-milk* erfolgte⁴⁰. Demnach wurde das *mutawalli*-Amt am Ardabiler Heiligtum mindestens seit 952/beg. 15. März 1545⁴¹, als der nachmalige *wakil* Ma'şūm Beg Şafawī diesen Posten innehatte, bis in die siebziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts stets von einem Mitglied der Herrscherfamilie, das auch die Nisba „Şafawī“ trug, bekleidet. Unter ihnen zählte allerdings nur Sām Mirzā zu den Angehörigen der regierenden Linie der Şafawiden, alle anderen entstammten mehrere Generationen alten Nebenlinien, die den Qizilbaş-Stamm der Şaiḥāwand bildeten⁴². Erst in den letzten Regierungsjahren Ṭahmāsp

³⁸ MARTIN, „Seven Şafavid Documents“, S. 186f. Hier finden sich auch mehrere weiterführende Hinweise zu Karriere und Person Ma'şūm Begs.

³⁹ QĀZĪ AḤMAD IBRĀHĪMĪ (QUMĪ), *Hulāṣat at-tawāriḥ*, Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Ms. or. fol. 2202 (STOREY, S. 1279, STOREY—BREGEL', S. 862) fol. 223b.

⁴⁰ MORTON, „The Ardabil Shrine“, S. 34.

⁴¹ MARTIN, „Seven Şafavid Documents“, Urkunde Nr. 3 (S. 185).

⁴² Über diesen Stamm s. NAŞRALLĀH FALSAFĪ, *Zindāgāni-yi Şāh 'Abbās-i awwal*, Bd. 1, Teheran 1332 š., S. 182, ISKANDAR (MUNŞĪ) BEG TURKMĀN, *Tāriḥ-i 'ālam-ārā-yi 'Abbāsi*, hrsg. İRAĞ AFŞĀR, Bd. 1, Teheran 1314 š., S. 133, 141, MARTIN, „Seven Şafavid Documents“ S. 177 und WALTHER HINZ, „Schah Esmā'il II. Ein Beitrag zur Geschichte der Şafawiden“, *Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen*, Bd. XXXVI/2 (1933) S. 19—99.

wurde ein Angehöriger des Stammes der Ustāğlu, Pīrā Muḥammad Ḥān, mit dem angesehenen Amt betraut⁴³.

Was den in der Urkunde behandelten Vorgang anlangt, so richtet sich der Erlaß gegen Malik Ḥān 'Alī, einen *mirāb* (Wasserverteiler), der offenkundig von einer staatlichen Behörde in dieses Amt eingesetzt worden war. Darauf weist die Tatsache hin, daß er seine Steuern an den Dīwān zu leisten hatte (Zeile 8). Wäre er der administrativen Gewalt des Ardabiler Heiligtums oder der Verwaltung des *āš-i ḥalāl* unterstanden, hätte er seine Abgaben an eine dieser beiden Körperschaften richten müssen und nicht an die staatliche Finanzbehörde. Demnach befand sich der Ğāmluq⁴⁴ genannte Bewässerungskanal nicht im Besitze der *āš-i ḥalāl*-Stiftung (dies wäre in dem Erlaß bestimmt erwähnt worden), sondern im Verfügungsbereich des Dīwāns. Der für ihn zuständige *mirāb* — Malik 'Alī Ḥān — war vermutlich aus der Mitte dort lebender, dīwānabgabenpflichtiger Grundbesitzer oder Steuerpächter (*musta'ğirān*) ernannt worden⁴⁵. Bei der Verteilung des Wassers auf die an den Kanal angrenzenden Felder wurden die dort befindlichen Ländereien der *āš-i ḥalāl*-Stiftung offenbar benachteiligt, worüber sich Sayyid Ḥān Aḥmad Beg beschwerte. Seine Eingabe hatte die Amtsenthebung des bisherigen *mirābs* zur Folge. Dem Verwalter der *āš-i ḥalāl*-Stiftung wurde durch den vorliegenden Ferman das Recht auf Ernennung eines neuen *mirābs* für den Ğāmluq-Kanal zuerkannt, ohne daß der Wasserlauf deshalb in den Besitzstand der Stiftung übergegangen wäre; über die Einnahmen aus dem Kanal verfügte weiterhin der Dīwān. Das Honorar, das Malik Ḥān 'Alī bislang für seine Tätigkeit als Wasserverteiler bezogen hatte, sollte nunmehr an den von Sayyid Ḥān Aḥmad Beg ernannten *mirāb* ausbezahlt werden. Wir dürfen annehmen, daß Sayyid Ḥān Aḥmad Beg in seiner Eingabe an den Hof den ihm unliebsamen Malik Ḥān 'Alī auch fiskalischer Unregelmäßigkeiten bezichtigt hatte: Darauf

⁴³ QĀZĪ AḤMAD, *Ḥulāṣat at-tawāriḥ*, fol. 278a.

⁴⁴ Leider konnte der Bewässerungskanal — um eine solchen handelte es sich bestimmt (A. K. S. LAMBTON, *Landlord and Peasant in Persia*, London 1953, S. 435, s. v. *nahr*) — nicht lokalisiert werden. Zweifellos würde eine Ausgabe des Šariḥ al-milk darüber Auskunft erteilen, wo dieser Kanal tatsächlich zu suchen ist.

⁴⁵ Wie der *kadhūdā* und der *riš-safid* zählte auch der *mirāb* zu den örtlichen Beamten (oder vielleicht besser: Funktionären), die zwar von den Organen der Staats-, beziehungsweise Provinzverwaltung ernannt wurden, aber fast immer der lokalen Bevölkerung angehörten.

weist deutlich die an diesen ergangene Aufforderung hin, seine bisherige Finanzgebarung der Kontrolle eines *mušrif*s zu unterziehen (Zeilen 7 und 8), der offenbar zu überprüfen hatte, ob die von Malik Ḥān 'Alī bislang entrichteten Steuerbeträge nicht zu gering gewesen seien.

Das Siegel des Fermans entspricht dem von HERIBERT BUSSE beschriebenen runden Staatssiegel Ṭahmāšps I., das aus zwei konzentrischen Kreisen besteht; im inneren Kreis lesen wir *bandā-yi šāh-i wilāyat* — *Ṭahmāšp* (der Diener des Königs der Heiligkeit — Ṭahmāšp; der „König der Heiligkeit“ ist 'Alī)^{45a}, im Kreisring steht ein Gebet für Muḥammad und die zwölf Imame, das mit *Allāhumma* eingeleitet wird⁴⁶. Nach BUSSES Annahme ist dieser Siegeltypus stets auf Urkunden mit der Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šud* zu finden, was auch bei dem vorliegenden Dokument zutrifft.

Urkunde Nr. 2:

Dieser Ferman ist die prunkvollste nicht nur der hier veröffentlichten, sondern aller Urkunden der Sammlung ḤĀĠĠĪ MUḤAMMADĪ. Als auffälligstes Merkmal des Stückes ist festzustellen, daß es sich dabei eigentlich nicht um einen einzigen, sondern um die formale Zusammenfassung von insgesamt vier verschiedenen Erlässen handelt. Dies hat zur Konsequenz, daß die Urkunde einige Besonderheiten in Aufbau und Form aufweist. Da mir keine vergleichbaren ṣafawidischen Beispiele für solche „Sammelerlässe“ bekannt sind, vermag ich nichts darüber zu sagen, ob diese Besonderheiten einem speziellen Urkundentypus zuzuordnen sind oder ob die Gestaltung dieses Fermans den

^{45a} Offenbar hat Ṭahmāšp als Erster den auch von Siegeln späterer Ṣafawidenherrscher bekannten Beinamen *bandā-yi šāh-i wilāyat* ... verwendet. Darauf weist ein Chronogramm hin, das MİRZĀ MUḤAMMAD MA'ŠŪM in seinem *Tārīḥ-i salāṭīn-i Ṣafawiyā* (hrsg. SAYYID AMĪR ḤASAN 'ABIDĪ, Teheran 1351 š., S. 13) überliefert (*šaraf-i bandāgi-yi šāh-i Nağaf/yaftā ĕm zi-bidāyat Ṭahmāšp | naqš-i muhraš šudā tāriḥ-i ġulūs | bandā-yi šāh-i wilāyat Ṭahmāšp*). Demnach wird der Zahlenwert des Ausdrucks *bandā-yi šāh-i wilāyat Ṭahmāšp* (931) als mit dem Jahr von Ṭahmāšps Thronbesteigung identisch angegeben. Diese fand allerdings schon im Jahre 930/beg. 10. November 1523 statt.

⁴⁶ HERIBERT BUSSE, Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen an Hand turkmenischer und safawidischer Urkunden, Kairo 1959, S. 48. MARTIN, „Seven Ṣafawid Documents“, Urk. Nr. 3 und 4. MUḤAMMAD ḤASAN SIMSĀR, „Farmān-niwīs dar daurā-yi Ṣafawī—qismat-i duwwum“, *Barrasi-hāyi tāriḥi* 3 (1347 š.) Nr. 1 S. 59—85, vor allem S. 63f., Tafel 11, Abb. 3.

konkreten sachlichen Erfordernissen zu verdanken ist. Einschränkend ist hierzu festzustellen, daß es sich hier nicht um verbatim inserierte frühere Erlässe handelt, was im übrigen durchaus usuell ist^{46a}.

In den beiden obersten Zeilen stehen zwei aus dem Text hervorgehobene Eulogien, deren erste sich auf Şafi ad-Din (einzusetzen in Zeile 10) bezieht, während die zweite das Ardabiler Heiligtum betrifft (sie ist in den Zeilen 4 und 34 einzusetzen). Den Brauch, solche Eulogien (auch *post mortem*-Titel verstorbener Herrscher sowie schmückende *algāb* für die Adressaten in Herrscherbriefen an ausländische Souveräne) aus dem Text herauszuziehen und am oberen Teil des jeweiligen Dokuments — stets an den rechten Rand hinausgerückt — niederzuschreiben, hat BUSSE überzeugend auf einen in den Kanzleien der Mongolenzeit üblichen Brauch zurückgeführt⁴⁷. Auf das Siegel, dem wir an anderer Stelle unsere Aufmerksamkeit widmen werden, folgt die Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft*, die Zeilen 4 und 5 geben schließlich die *inscriptio* an, die für alle vier Teile der Urkunde gilt, wenngleich die Adressaten weiter unten noch spezifiziert werden. Entsprechend den Angaben dieser beiden Zeilen wendet sich der Ferman an den Schreinhüter des Ardabiler Heiligtums selbst, aber auch an alle (?) Gelehrten und Rechtskundigen (*'udūl-i mu'minīn*) der Stadt Ardabil. An die Adressaten ergeht die Aufforderung, den folgenden Anordnungen (*dastūr al-'amal*) gewissenhaft nachzukommen. Unmittelbar darauf (Zeile 6) folgen diese vier Anordnungen: Die erste ist durch ein über die ganze Breite des Schriftspiegels gelängtes *awwal*, die anderen drei durch das graphisch gleich gestaltete Wort *dīgar* gekennzeichnet⁴⁸. Jede Anordnung schließt durch ein Staatssiegel ab, das sich aber von dem großen Siegel (Zeile 3) deutlich unterscheidet. Zwei Anordnungen sind sogar mit formelhaften *sanctiones* versehen, die sich aber nur auf

^{46a} Osmanische Erlässe, die eine ähnliche innere Gestaltung aufweisen, werden von JOSEF MATUZ unter der Bezeichnung „Doppelfälle“ vorgestellt und untersucht. JOSEF MATUZ, Das Kanzleiwesen Sultan Süleymāns des Prächtigen (Freiburger Islamstudien 5), Wiesbaden 1974, S. 75.

⁴⁷ BUSSE, Untersuchungen S. 44; ders., „Persische Diplomatie im Überblick. Ergebnisse und Probleme“, Der Islam 37 (1961) S. 202—245, insbesondere S. 216f.

⁴⁸ Die Kennzeichnung von Kapitelüberschriften durch Dehnungsstriche war in islamischen Kanzleien allgemein üblich, s. WALTHER HINZ, „Das Rechnungswesen orientalischer Reichsfinanzämter im Mittelalter“, Der Islam 29 (1949), S. 1—29, 113—141.

den Inhalt der betreffenden Abschnitte und nicht auf das ganze Dokument beziehen. Von auffälliger Form ist die graphische Gestaltung der Datierung: Sie beginnt nämlich schon in Zeile 5, also unmittelbar vor der ersten Anordnung; wir lesen dort „geschrieben am dreizehnten“. Der Abschluß dieses offenkundig unvollständigen Ausdrucks ist aber erst unterhalb der letzten Anordnung, in Zeile 44, zu finden: „des Monats Rabi' I des Rinderjahres 973“. Die Jahreszahl ist sowohl in Worten als auch in Ziffern angegeben, wobei die einzelnen Ziffern dem Stellenwert entsprechend mit Punkten versehen wurden: Die Hunderter-Stelle trägt zwei Punkte, die Zehner-Stelle einen und die Einer-Stelle keinen Punkt.

Das große Herrschersiegel (Zeile 3) ist kreisrund (Durchmesser 28 mm) und trägt einen kleinen, kuppelförmigen Aufsatz, in dem die Namen Alläh, Muḥammad und 'Ali zu lesen sind. Im Zentrum steht der bereits von Urkunde Nr. 1 bekannte Ausdruck *der Diener des Königs der Heiligkeit* — *Ṭahmāsp*. Um diese Formel rankt sich — in hübsche, wolkenartige Flächen gefaßt — der Vierzeiler:

ḡānib-i har ki bā 'Alī na nikūst
har ki ḡū bāš man nadāram dūst
har ki čun ḡāk nīst bar dar-i ū
gar firīštā-st ḡāk bar sar-i ū

(Einer, der es mit 'Ali nicht gut hält —
 sei es, wen immer Du nennst —, lehne ich ab.

Wer nicht wie Staub vor seiner Türe liegt,
 dem komme Staub auf sein Haupt, selbst wenn er ein Engel sei!)

H. L. RABINO DI BORGOMALE bringt diesen Vierzeiler mit einem Siegel Schah Ṣafis (1629—1642) in Zusammenhang⁴⁹, doch ist er gleichfalls an einem Siegel (mit kuppelförmigem Aufsatz) 'Abbās' I. belegt⁵⁰. Das an dieser Urkunde angebrachte Siegel ist zum erstenmal von JEAN AUBIN veröffentlicht worden (*Archives persanes commentées* — 2, *Note préliminaire sur les archives du Takya du Tchima-Rud*, Teheran 1955, S. 15f. und vor allem S. 18; bei dieser Arbeit handelt es sich um einen Privatdruck, der leider kaum zugänglich ist). Die Vorlage der

⁴⁹ HYACINTH LOUIS RABINO DI BORGOMALE, *Coins, Medals and Seals of the Shāhs of Irān 1500—1941*, Hertford 1945, S. 35. M. H. SIMSĀR, „*Farmān-niwīsī*“, S. 65.

⁵⁰ MAKAR CHUBUA, *Persidskie firmany i ukazy Muzeja Gruzii I*, Tbilisi 1949, Urk. Nr. 1 ('Abbās I.) und 4 (Ṣafi); vgl. auch ein Siegel Schah Sulaimāns (BUSSE, *Untersuchungen*, Urk. Nr. 16).

Publikation AUBINS ist allerdings eine offizielle Zweitschrift (*suwvād*); das bedeutet, daß das Siegel auf dieser Vorlage nur nachgezeichnet ist. Außerdem hat AUBIN eine Faksimile-Wiedergabe verabsäumt, andererseits über die Form der Siegelnachzeichnung kaum etwas mitgeteilt. BUSSE mußte aus AUBINS Angaben schließen, es habe sich um ein rundes Siegel ohne Aufsatz gehandelt, das im konzentrischen Ring einen Zweizeiler beginnend mit den Worten *ǧānib-i har ki . . .* getragen habe⁵¹. Zusammenfassend gelangt BUSSE zur Überzeugung, unter Ṭahmāsp habe es drei verschiedene Typen von Staatssiegeln gegeben: zwei kreisrunde Siegel (ohne Aufsatz) mit konzentrischem Ring und ein drittes, rund aber mit kuppelförmigem Aufsatz. Das erste Siegel ohne Aufsatz trage im Ring das mit *Allāhumma* eingeleitete Gebet für Muḥammad und die zwölf Imame (s. Urkunde Nr. 1), das zweite aufsatzlose Siegel sei das mit dem Zweizeiler (nach AUBIN, s. oben). Das dritte Siegel — mit Aufsatz — kennt BUSSE aus zwei Veröffentlichungen: AUBIN, op. cit., S. 14, und A. D. PAPAŽIAN, *Persidskie dokumenty Matenadaran I, ukazy, vypusk pervyj*, Erevan 1956, Urkunde Nr. 18. Aufgrund des ihm 1959 bekannten Urkundenmaterials schließt er, das Siegel mit *Allāhumma* sei stets an Urkunden mit der Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šud* angebracht worden, solche mit der Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft* habe man jedoch mit dem „runden Siegel mit Zweizeiler“ versehen. Das dritte Siegel — mit Aufsatz — habe einen Zweizeiler getragen⁵² und sei ausschließlich für Erlässe mit *intitulatio* (ohne Einleitungsformel) verwendet worden⁵³. Bei einer Überprüfung des vorliegenden Siegels zeigt sich, daß es mit AUBINS Siegel (*Archives persanes commentées* — 2, S. 15) identisch ist. Ein

⁵¹ BUSSE, Untersuchungen, S. 48.

⁵² Ebenda; BUSSE gibt den Vers folgendermaßen an: *gar kunad badraqā luf-i tu hamrāhi-yi mā | ʿarḥ bar dūš kašad gāšiyā-yi šāhi-yi mā* (wenn Deine Güte unsere Begleitung ist, dann wird der Himmel unsere königliche Satteldecke auf seiner Schulter tragen).

⁵³ Damit sind Herrscherurkunden jenes Typs gemeint, der unter den Timuriden, den Turkmenenherrschern und in den ersten Jahrzehnten der Šafawidenherrschaft üblich war. Noch im siebzehnten Jahrhundert wurden vereinzelt solche Urkunden ausgefertigt. Kennzeichnend war die Formel *sözümiz*, die ein Teil der graphisch hervorgehobenen Namensnennung des jeweiligen Herrschers war, s. BUSSE, „Persische Diplomatie im Überblick“, S. 227 und LUDWIG FEKETE, „Arbeiten der grusinischen Orientalistik auf dem Gebiet der türkischen und persischen Paläographie und die Frage der Formel *sözümüz*“, *Acta Orientalia Acad. Hung.* VII (1957) S. 1—16.

weiterer Erlaß Ṭahmāsp vom Ramazān 972/beg. 2. April 1565⁵⁴ trägt ebenfalls die Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft* und den Abdruck eines mit Aufsatz versehenen Siegels. Alles deutet darauf hin, daß auch dieses Siegel mit dem unsrigen gleich ist! Daraus erhellt, das es unter Ṭahmāsp mindestens zwei verschiedene Typen von Siegeln mit Aufsatz gab, von denen eines — das hier vorliegende — für Urkunden mit der Formel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft* verwendet wurde. Das stimmt denn auch mit dem Kanzleibrauch unter den späteren Ṣafawidenschahs überein, auf Urkunden mit dieser Einleitungsformel stets Siegel mit Aufsatz anzubringen⁵⁵.

Das kleinere runde Siegel (Durchmesser 23 mm), dessen Abdrücke die einzelnen Anordnungen abschließen, trägt die Legende *Allāh, Muḥammad, 'Alī — bandū-yi šāh-i wilāyat Ṭahmāsp 969 — muhr-i musawwadā-yi diwān-i a'lā*. Dieses Siegel ist mit den zwei Abdrücken, die sich auf der von HORST publizierten Urkunde (s. Anm. 44) befinden, sowie mit dem Abdruck auf Urkunde Nr. 8 bei BUSSE (vom Ğumādā II 972/beg. 4. Jänner 1565) identisch⁵⁶. Die Datierung des Siegels, von HORST 966 gelesen, lautet sicher richtig 969. HORST übersetzt die Legende des Siegels treffend mit „... Konzeptsiegel des Höchsten Diwāns“. Dieses Konzeptsiegel dient nun sowohl bei der Urkunde HORST Nr. 1, als auch bei Busse Nr. 8 der Bestätigung von Zusätzen, die offenbar im Auftrag des *diwān-i a'lā* an der Urkunde angebracht worden sind. Diese Zusätze erweisen sich in beiden Fällen als konkrete Durchführungsbestimmungen zum eigentlichen Inhalt der Erlässe. Vielleicht läßt sich daraus schließen, unsere vier Anordnungen seien in Wirklichkeit ebenfalls als solche Durchführungsbestimmungen (vgl. den Ausdruck *dastūr al-'amal*⁵⁷ in Zeile 5) aufzufassen; Zeile 4 und 5 stellten mithin den

⁵⁴ HERIBERT HORST, „Zwei Erlasse Schah Ṭahmāsp I.“, ZDMG 110 (1961) S. 301—309, Urk. Nr. 1.

⁵⁵ BUSSE, Untersuchungen, S. 49.

⁵⁶ BUSSE weist darauf hin, daß es wegen der Nennung des Herrschernamens als Staatssiegel zu betrachten sei („Persische Diplomatik im Überblick“, S. 223). Nicht nur Zusätze wurden damit gesiegelt; es steht auch manchmal an der Spitze ṣafawidischer Fermane.

⁵⁷ Dieser Terminus bezeichnete zur Ṣafawidenzeit gewöhnlich das zentrale Hehebuch der Finanzverwaltung, das früher auch *qānūn* genannt worden war (Tadhkirat al-Mulūk, S. 77; HINZ, „Das Rechnungswesen“, S. 134). Im vorliegenden Ferman bezieht sich der Ausdruck allerdings nur auf die nachstehenden Passagen des Textes der Urkunde.

Text des eigentlichen herrscherlichen Erlasses dar, der sich sozusagen als Blankoerlaß erwies; durch den *Diwān* wären demnach die vier Anordnungen in die Urkunde aufgenommen worden, ohne daß der Herrscher an ihrer Formulierung teilgenommen hätte. Um endgültige Schlüsse zu ziehen, müßten allerdings noch weiteres Urkundenmaterial und Verwaltungsliteratur — die uns bislang nicht zur Verfügung stehen — untersucht werden.

Scheinbar unmotiviert findet sich das Konzeptsiegel an einer Stelle mitten im Text (Zeile 37). Hier handelt es sich um eine Klebestelle: Wegen des großen Formats des *Fermans* mußte eine weitere Papierbahn angefügt werden. Um etwaigen Fälschungen vorzubeugen, wurden solche Klebestellen stets amtlich gesiegelt⁵⁸.

Auf der Rückseite der Urkunde finden wir insgesamt vier Siegel hoher und höchster Beamter mit den dazugehörigen Paraphen beziehungsweise Registriervermerken. In der ersten Reihe steht in der Mitte das birnenförmige Siegel des *wakils* Ma'sūm Beg Šafawī⁵⁹, das auch schon bei BUSSE Nr. 7 (vom Ramazān 961/beg. 31. Juli 1554) und bei MARTIN („*Seven Šafawid Documents*“) Nr. 4 (vom Rabi' II 959/beg. 27. März 1552) belegt ist. Auch die Paraphe Ma'sūm Begs stimmt in allen drei Fällen überein. Von besonderem Interesse ist das schildförmige Siegel in der obersten Reihe rechts außen, an derjenigen Stelle, die BUSSE als die für Siegel und Paraphe des *šadr* bestimmte eruiert hat⁶⁰. Bei BUSSE, Urkunde Nr. 8 (vom Ğumādā II 972/beg. 4. Jänner 1565), einem Erlaß der das Heiligtum der Sitti Fāṭimā zu Qum betrifft, findet sich ein sehr ähnlich geformtes Siegel mit der Paraphe *ufawwiḍu amri ilā'llāh*. BUSSE konnte als Träger dieses *šadr*-Siegels und der dazugehörigen Paraphe einen gewissen Amīr Muḥammad Yūsuf ermitteln, der nach einer Angabe Ḥasan Rūmlūs im Jahre 970/beg. 31. August 1562 das *šadr*-Amt für die Provinzen Fārs, 'Irāq-i 'ağam und Ḥūzistān an-

⁵⁸ BUSSE, „Persische Diplomatie im Überblick“, S. 218. Die Klebestellen werden mit dem persischen Ausdruck *sar-i band* bezeichnet.

⁵⁹ Als Träger dieses Amtes für das Jahr 967/beg. 3. Oktober 1559 erstmals belegt, hatte er es bis 976/beg. 26. Juni 1568 inne; vgl. R. M. SAVORY, „The Principal Offices of the Šafawid State during the Reign of Tahmāsp I (930—84/1524—76)“, BSOAS, 24 (1961) S. 65—85, vor allem S. 75f.

⁶⁰ BUSSE, Untersuchungen, S. 82f.

getreten hatte⁶¹. An dieser Stelle teilt Ḥasan Rūmlū aber auch mit, daß im gleichen Jahr ein anderer *ṣadr* für Širwān, Ḥurāsān und Āzarbāyḡān ernannt worden sei: Amīr Zain ad-Dīn ‘Alī b. Amīr Asadallāh Mar’āšī. Ohne jeden Zweifel ist ihm das *ṣadr*-Siegel auf unserer Urkunde mit der Legende ‘*Alī Asadallāh al-Ḥusainī* zuzuschreiben. Seine Paraphe *waqafu ‘alaihi* unterscheidet sich von der seines kontemporären Kollegen; offenbar hatte jeder *ṣadr* eine individuelle Paraphe zu führen. Auch die Siegel und Registriervermerke der zweiten Reihe ähneln weitgehend den Dorsalvermerken der Urkunde BUSSE Nr. 8⁶².

Was nun den Inhalt der ersten Anordnung (Zeile 6–18) anlangt, so handelt es sich um die Aufforderung, die nötigen Schritte zur Klassifizierung und Registrierung des Besitzstandes des Ardabiler Heiligtums zu unternehmen. Die Aquisitionen aus der Zeit vor dem Herrschaftsantritt Schah Ismā‘ils I. sollen getrennt von den Anschaffungen späterer Zeiten aufgezeichnet werden, als Stichtag wird Ismā‘ils Sieg über den Aq-Qoyunlu-Fürsten Alwand und die darauffolgende Thronbesteigung Ismā‘ils genannt. Es handelt sich also um die Schlacht bei Šarūr, die – sowie die anschließende Krönung Ismā‘ils – im Juli oder August 1501 stattgefunden hat⁶³. Offenbar wurde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Schlacht von Šarūr als Beginn der Šafawiden-Herrschaft betrachtet. Der Immobilienbesitz der Stiftungsverwaltung war, wie uns die Angaben in der Urkunde zeigen, heterogener Natur: Man unterschied genau zwischen Stiftungen (*waqf*), Schenkungen (*nazr*)⁶⁴ und Gütern, über die die Stiftungsverwaltung uneingeschränkte Eigentumsrechte ausübte, und die wahrscheinlich durch Ankauf erworben worden waren (S. Zeile 7: *ba-mulkīyat . . .*). Bei der Anfertigung des Verzeichnisses über den Besitzstand des Heiligtums ist systematisch vorzugehen: Zunächst ist zu überprüfen, welche Stiftungs- und Schen-

⁶¹ ḤASAN RŪMLŪ, *Aḥsan at-tawārīḥ. A Chronicle of the Early Šafawīs*, ed. by C. N. SEDDON, Baroda 1931, Vol. I, Persian Text, S. 419.

⁶² Über ihre Interpretation vgl. BUSSE, *Untersuchungen*, S. 84f., ders., „*Persische Diplomatie im Überblick*“, S. 239f.

⁶³ ERIKA GLASSEN, *Die frühen Šafawiden nach Qāzī Aḥmad Qumī*, Freiburg 1970, S. 85.

⁶⁴ Daß diese beiden Begriffe auch in der Praxis streng voneinander unterschieden wurden, zeigt die Tatsache, daß die Registrierung von Schenkungen (eigentlich: Votivgaben) Aufgabe eigens hierfür abgestellter Funktionäre war: der *zābiṭān-i nazr*. Vgl. MORTON, „*The Ardabil Shrine*“, S. 41 (nach Šarīḥ al-milk).

kungsurkunden beziehungsweise Eigentumsbestätigungen im Archiv des Heiligtums überhaupt noch vorhanden sind. Bei Kaufurkunden soll untersucht werden, aus welchen Stiftungen oder Schenkungen die jeweiligen Ankäufe finanziert worden seien. Auch die Überprüfung eines kriminellen Delikts wird angeordnet: Widerrechtliche Veränderungen an Stiftungsurkunden — also Fälschungen — sollen geahndet werden (Zeile 14—16). Bedenkt man, daß wenige Jahre nach der Pro-mulgation dieses Erlasses, nämlich im Jahre 1570, das oben erörterte *Şariḥ al-milk* fertiggestellt worden war, drängt sich die Vermutung auf, die in diesem Erlaß gebotenen Aktionen seien vielleicht Vorarbeiten für die Abfassung des *Şariḥ al-milk* gewesen. In den einleitenden Pas-sagen des *Şariḥ al-milk* heißt es zwar, erst der 975/beg. 8. Juli 1567 ein-gesetzte *mutawallī* habe den Befehl zur Anfertigung dieses Registers ge-geben⁶⁵, aber das besagt keineswegs, daß nicht schon zuvor planmäßig an der Abfassung eines Verzeichnisses des Besitzstandes des Heiligtums gearbeitet worden wäre. Auch hier könnte der Vergleich unseres Fermans mit dem Text des *Şariḥ al-milk* Klarheit schaffen.

Die zweite Passage (Zeile 19—31) zielt darauf ab, in die offenbar chaotische Finanzgebarung des Heiligtums Ordnung und Systematik zu bringen. Bislang dürfte die widmungsgemäße Verwendung von Er-trägen aus Stiftungs- oder Schenkungsgut nicht allzu ernsthaft befolgt worden sein: Unser Erlaß dringt nachdrücklich auf strikte Einhaltung der Stiftungsbedingungen (*şart-i wāqif*), was die Verausgabung von Mitteln aus den Einkünften diverser Stiftungsobjekte anlangt. Allfällige Zweckentfremdungen müssen von nun an unbedingt durch ein Rechts-gutachten gedeckt werden. Sollten irgendwelche Ausgaben erforderlich sein, für die weder aufgrund der Stiftungsbestimmungen noch eines *fatwā* Mittel bereitgestellt werden können, werden zwei Möglichkeiten ausdrücklich gestattet: Sie dürfen aus den Erträgen von „seit altersher bestehenden Stiftungen“ finanziert werden — gemeint ist offenbar: aus Stiftungen, deren Stiftungsurkunden verloren gegangen sind, so daß die Stiftungszwecke also nicht mehr zu ermitteln sind. Die zweite Mög-lichkeit besteht in der Ausschöpfung eines besonderen Fonds für „Aus-gleich des *soyūrgāl*-Besitzes des Heiligtums“.

Was ist hierunter zu verstehen? Nach dem Niedergang der İl-Hān-Herrschaft bürgerte sich in Persien die Einrichtung des *soyūrgāls* ein,

⁶⁵ MORTON, „The Ardabil Shrine“, S. 34.

eines Benefiziums meist erblichen Charakters mit die Steuerhoheit oft weit überschreitenden Befugnissen administrativer und judizieller Natur. Fast immer war das *soyūrġāl* mit der Gewährung fiskalischer Immunität verbunden. Die territoriale Ausdehnung — und damit der finanzielle Wert sowie das Ausmaß der daran gebundenen politischen Macht — eines *soyūrġāls* konnte sehr unterschiedlich sein. Während unter den Timuriden- und Turkmenenherrschern weite Landstriche, sogar ganze Provinzen, als *soyūrġāl* verliehen worden waren, ist die Innenpolitik der Šafawiden unter anderem durch die Zurückdrängung der *soyūrġāle* mit dem Ziel, die Grundherrschaft wieder stärker vom Staat und vom Herrscher selbst abhängig zu machen, geprägt⁶⁶. Dies geschah meist durch Verwaltungsakte wie Konfiskation (z. B. unter 'Abbās I.⁶⁷), Verweigerung des Erbantritts, Aufsplitterung durch Vererbung auf mehrere Nachkommen, territoriale Verkleinerung⁶⁸ oder Auflösung von *soyūrġālen*. Da das *soyūrġāl*, das unter anderem auch durch mongolische Traditionen bestimmt war, auf dem Verfügungsrecht über eine Reihe *šari'a*-widriger Steuern basierte, war es als Institution immer wieder Einwänden religiös-juristischer Natur ausgesetzt. Paradoxerweise waren aber vor allem seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts insbesondere Theologen oder religiöse Einrichtungen und deren Funktionäre Träger von *soyūrġālen* meist mittleren Ausmaßes⁶⁹. Die Tendenzen der šafawidischen Innenpolitik waren vor allem gegen die großen, „weltlichen“ *soyūrġāle* gerichtet, die auch schließlich abgeschafft wurden. Im siebzehnten Jahrhundert verfügten fast nur mehr religiöse Institutionen oder Persönlichkeiten über *soyūrġāle*, und der Terminus *soyūrġāl* wurde damals irriger-, aber bezeichnenderweise des öfteren mit *waqf* verwechselt⁷⁰.

Aus der vorliegenden Urkunde erfahren wir (Zeile 29), daß mit Beginn des Rinderjahres (also dem Frühlingsäquinoktium des Jahres

⁶⁶ I. P. PETRUŠEVSKIJ, „K istorii instituta sojurgala“, Sovetskoe Vostokovedenie 6 (1949) S. 227—246.

⁶⁷ MARTIN, „Seven Šafawid Documents“, S. 205f.

⁶⁸ A. K. S. LAMBTON, „Two Safawid Soyurghals“, BSOAS 14 (1952), S. 44—54. K. RA'NĀ-ḤUSAINĪ, „Farmānī az Šāh 'Abbās“, Rāhnāmā-yi kitāb 9 (1345 š.), S. 348—350.

⁶⁹ LAMBTON, Landlord and Peasant, S. 116f. BUSSE, Untersuchungen S. 99.

⁷⁰ PETRUŠEVSKIJ, „K istorii instituta sojurgala“, S. 243.

1565) die *soyürğäle* der Stiftungsverwaltung aufgelöst worden sind. Mit Sicherheit dürfen wir annehmen, daß eine solche *soyürğäl*-Auflösung keineswegs auf den Besitzstand des Ardabiler Heiligtums beschränkt war, sondern im Rahmen einer umfassenden Aktion erfolgte. Anderenfalls wäre der Zweck einer derartigen Maßnahme nur in der Schädigung des Heiligtums Scheich Şafis zu suchen, was mit Sicherheit nicht die Intention des Schahs oder des Diwāns gewesen ist. 1565 ist auch das Jahr der von Tahmāsp angeregten Steuerreform, zu der angeblich ein Traum des Herrschers Anlaß gegeben hatte, und die die Restauration der fiskalischen Bestimmungen des religiösen Rechts bewirken sollte⁷¹. Die Frage liegt nahe, ob die hier behandelte *soyürğäl*-Auflösung — der Erlaß weist ausdrücklich darauf hin, daß die *soyürğäle* aus den Registern des *diwān-i a'lā* getilgt worden seien — im Zusammenhang mit dieser Rückkehr zu den islamischen Normen zu sehen ist. Jedenfalls durfte diese Maßnahme, die ohne Zweifel religiös motiviert war, nicht zur Minderung des realen Einkommens der hochangesehenen „Geheiligten Schwelle“ führen, was ja dem Geist der Reform in krasser Weise zuwidergelaufen wäre. Um eine solche Schädigung des Heiligtums zu vermeiden, wurde ein Fonds geschaffen, der durch Zuwendungen aus der Königlichen Schatzkammer (*hazānā-yi 'āmirā*) gespeist wurde und die Verluste des Heiligtums an Einnahmen aus den bisherigen *soyürğälen* ausgleichen sollte. Die religionsrechtlich einwandfreie Herkunft dieser Zuwendungen wird in dem Erlaß ausdrücklich betont.

Die beiden folgenden Anordnungen betreffen zwei konkrete Angelegenheiten: Zum einen soll festgestellt werden, ob ein Teil eines leider nicht zu identifizierenden Dorfes⁷² in Tāliš Stiftungsgut (für das Ardabiler Heiligtum) sei oder nicht. Die letzte Anordnung betrifft einen in der Muğān-Steppe gelegenen verschlammten Bewässerungskanal⁷³,

⁷¹ Vergleiche hierzu WALTHER HINZ, „Steuerinschriften aus dem mittelalterlichen Vorderen Orient“, *Bulleten* 13 (1949), S. 745—769, insbesondere Nr. 5 (S. 758 ff.).

⁷² Ein Ort des Namens ازمرآ (oder ارمرآ ?) ist in *Farhang-i ġuğrāfiyā* 'I-yi Irān, Teheran 1330 š., nicht verzeichnet (weder in Bd. 2 — Gilān — noch in Bd. 4 — Āzarbāyğān).

⁷³ Im allgemeinen bezeichnet *nahr* einen oberirdischen Bewässerungskanal (LAMBTON, *Landlord and Peasant*, S. 435). Angesichts der offenkundig hohen Kosten, die für die Instandsetzung des Kanals erforderlich sind, ist es fraglich, ob nicht vielleicht doch ein *qanāt* (unterirdischer Kanal) gemeint ist.

der zu den Ardabiler Stiftungsgütern gehört. Der Schreinhüter, hier namentlich Sayyid Hān Aḥmad Beg Şafawī genannt (Zeile 40; s. Urkunde Nr. 1), wird aufgefordert, eine Berechnung der Relation zwischen den Gewinnen, die die Stiftungsverwaltung aus dem Wasserlauf erzielen könnte, und den durch die Reparatur entstehenden Unkosten anzustellen. Offenbar behielt sich der *diwān-i a'lā* die Entscheidung darüber vor, ob die Instandsetzungsarbeiten tatsächlich durchgeführt werden sollten oder nicht, und hierfür bedurfte er einer Rentabilitätsberechnung. Dies zeigt, daß der *mutawalli* zu Ardabīl (der ja strenggenommen nur dem Herrscher gegenüber Stellvertreterfunktionen ausübte: Der regierende Schah war *ipso iure* Schreinhüter des şafawidischen Heiligtums⁷⁴) in seinen Kompetenzen nicht uneingeschränkt war. Für beide Fälle wird der Führer des Qizilbaş-Stammes Tālīš, Amīr Ḥamzā Beg⁷⁵, damit beauftragt, einen Teil der Verantwortung des *mutawallis* mitzutragen.

Urkunde Nr. 3:

Dieser Erlaß Muḥammad Ḥudābandās vom Jahre 1579 richtet sich an die Kinder des zu dieser Zeit bereits verstorbenen Sayyid Hān Aḥmad Beg Şafawī, wahrscheinlich an jene drei Söhne, die der Autor des *Silsilat an-nasab-i Şafawiyā* namentlich anführt: Sayyid Muḥammad Beg, Ğamāl Hān Mirzā und Muḥammad Ḥusain Mirzā⁷⁶. Wir erfahren, daß ihnen *soyürğäl*-Besitz in und um Ardabīl zustand, über den sie gleichberechtigt verfügen konnten. Ohne Zweifel handelte es sich dabei um Benefizien, die sie von ihrem verewigten Vater ererbt hatten. Die vierzehn Jahre zuvor erfolgte Annullierung von *soyürğälen* (s. oben, Urkunde Nr. 2) erweist sich hiemit als nicht sonderlich wirksam, wenn man bedenkt, daß Sayyid Hān Aḥmad Beg Şafawī die Benefizien, die auf seine Söhne übertragen wurden, wohl noch zu Lebzeiten Ṭahmāšps (gest. 1576) erhalten hatte. Die Adressaten werden ermahnt, am Prin-

⁷⁴ MORTON, „The Ardabil Shrine“, S. 34 Anm. 21 (nach Şariḥ al-milk).

⁷⁵ Zu seiner Person vgl. ḤASAN RŪMLŪ, *Aḥsan at-tawāriḥ*, S. 357, 435f., ISKANDAR MUNŠĪ, S. 141, MAḤMŪD B. HIDĀYATALLĀH AFŪŠTĀ'Ī NAṬANZĪ, *Niqāwat al-āṭār fī dīkr al-aḥbār*, ed. I. İŞRĀQĪ, Teheran 1350 š., S. 475f., 483f.

⁷⁶ *Silsilat an-nasab-i Şafawiyā*, S. 66.

zip der Gleichrangigkeit hinsichtlich der Nutzung der geerbten *soyūrğāle* nicht zu rütteln. Vermutlich hatte einer der Brüder die Ansprüche seiner Partner ignoriert und versucht, sie zu übervorteilen.

Das auf diesem Erlaß befindliche Herrschersiegel ist auch schon von anderen Urkunden Muḥammad Ḥudābandās her bekannt: Es ist mit dem Siegel auf Urkunde Nr. 5 in MARTINS „Seven Šafawid Documents“ identisch, höchstwahrscheinlich auch mit dem Siegel bei BUSSE, Nr. 9, und entspricht dem von H. L. RABINO DI BORGOMALE (Coins Medals and Seals, S. 32) angegebenen Siegel mit Aufsatz und Zweizeiler. Ein anderes Siegel Muḥammad Ḥudābandās, ebenfalls mit einem Aufsatz versehen, aber mit einem Gebet mit *Allāhumma*, ist bei einer weiteren von HERIBERT HORST publizierten Urkunde⁷⁷ belegt: Zum Unterschied von den Urkunden, die mit dem hier vorliegenden Siegel versehen sind und alle die Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šud* tragen, weist die von HORST veröffentlichte Urkunde keine Einleitungsformel, sondern eine *intitulatio* timuridisch-turkmenischen Typs (*al-ḥukm lillāh — Abū l-Muẓaffar Muḥammad Ṭahmāsp Bahādur — sōzūmiz*) auf. Dies ist insofern bemerkenswert, als der Brauch, Fermane mit der Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šud* mit einem mit Aufsatz versehenen Siegel auszustatten, von den Kanzleigewohnheiten unter Ṭahmāsp sowie Ḥudābandās Nachfolgern deutlich abweicht. Jedenfalls ist auch eine Urkunde Muḥammad Ḥudābandās mit der gleichen Einleitungsformel bekannt, die ein rundes Siegel ohne Aufsatz trägt (PAPAZIAN, Nr. 22)⁷⁸.

Urkunde Nr. 4:

Dieser sehr kurze Erlaß Schah Sulaimāns nimmt Bezug auf eine Abgabenart, die zu den Haupteinkünften des Herrschers beziehungsweise der Krone zählte: *piškaš* (= Geschenk), einer als Geschenk bezeichneten Abgabe aus Naturalien und kostbaren Gegenständen, die insbesondere aus Anlaß verschiedener Feste an den Herrscher oder den

⁷⁷ HERIBERT HORST, „Ein Immunitätsdiplom Schah Muḥammad Ḥudābandās vom Jahre 989/1581“, ZDMG 105 (1955) S. 289—297.

⁷⁸ Es handelt sich hierbei um eine „amtliche“ Nachzeichnung; die Siegelform wurde sorgfältig imitiert. Das Siegel der vorliegenden Urkunde ist auch bei M. H. SIMSĀR, „Farmān-niwīsi“, S. 64 (Tafel 11, Abb. 4) belegt.

Hof zu entrichten war⁷⁹. Der Erlaß, in dem der Herrscher dem *mutawalli* des Ardabiler Heiligtums für sein *piškaš* dankt und ihm als Gegenleistung ein Ehrenkleid schenkt, wurde im Muḥarram 1085/beg. 7. April 1674 ausgefertigt, also etwa einen Monat nach dem Zeitpunkt des Naurūzfestes. Diese Datierung berechtigt zur Annahme, es habe sich bei dem hier behandelten *piškaš* um ein Neujahrgeschenk (*piškaš-i naurūzi*) gehandelt. Auf der Rückseite trägt der Erlaß einen Vermerk über die Beurkundungsbefehle: *huwa — bil-mušāfaha al-‘aliya al-‘āliya* (Er — auf Allerhöchsten, mündlichen Befehl). Dies ist ein Hinweis darauf, daß der Schah die Verleihung des Ehrenkleides persönlich angeordnet hatte. Das darunter befindliche ovale Siegel mit der Legende *lā ilāha illā‘ullāh al-malik al-ḥaqq al-mubīn ‘abduhū ‘Alī* ist das des Großwesirs Scheich ‘Alī Ḥān Zanganās, der dieses Amt von 1668 bis 1686 innehatte⁸⁰. Sein Siegel, wie auch das schildförmige Staatssiegel Sulaimāns, ist bereits auf mehreren Urkunden belegt⁸¹.

Urkunde Nr. 5:

Dieser Erlaß Sulṭān Ḥusains bezieht sich auf die Tatsache, daß die *ra‘āyā* einer Reihe von Stiftungsgütern des Ardabiler Heiligtums ihre heimatlichen Dörfer willkürlich verlassen hatten. Als Grund für die Massenflucht der Bauern gibt das Dokument in eher nebulöser Weise das Verhalten ungenannter „böser, brutaler Menschen“ an. Dem *mutawalli*, einem gewissen Muḥammad Ḥusain Beg, wird durch diesen Erlaß der Auftrag zuteil, in Zusammenarbeit mit den Statthaltern, militäri-

⁷⁹ Tadhkirat al-Mulūk, S. 156. Die Registrierung der „Geschenke“ oblag einem besonderen Beamten, dem *piškaš-niwīs*. Die Termini *piškaš* und insbesondere *piškaš-i naurūzi* erscheinen des öfteren in Steuerbefreiungserlässen, z. B. bei BUSSE, Untersuchungen, Urkunde Nr. 20 (einem Ferman Schah Sulaimāns vom Ramażān 1094/beg. 24. August 1683), PAPAŽIAN, Urkunde Nr. 37 (‘Abbās II., Muḥarram 1060/beg. 4. Jänner 1650), CHUBUA, Persidskie firmany, Nr. 9. Über den obligatorischen Charakter dieser Präsente s. auch A. D. PAPAŽIAN, Agrarnie otnošenija v vostočnoj Armenii v XVI—XVII vekach, Erevan 1972, S. 239 f.

⁸⁰ Z. B. BUSSE, Untersuchungen, S. 82 (vgl. auch Urkunden Nr. 16, 17, 18, 19 und 21). Zur Person Scheich ‘Alī Ḥāns vgl. ENGELBERT KAEMPFER, Am Hofe des persischen Grosskönigs, hrsg. von WALTHER HINZ, Leipzig 1940, S. 67f.

⁸¹ Z. B. BUSSE, Untersuchungen, Urkunde Nr. 17 und CHUBUA, Persidskie firmany, Urk. Nr. 9.

schen Kommandanten und lokalen Beamten, in deren Gebieten von der Bauernflucht betroffene Stiftungsgüter des Heiligtums liegen, alles daran zu setzen, die entlaufenen Bauern zu „veranlassen“, an ihre angestammten Wohnsitze zurückzukehren. Die Tatsache, daß keinerlei topographische Angaben gemacht werden, läßt darauf schließen, daß es sich bei der Bauernflucht um ein an mehreren Stätten vorkommendes Ereignis handelte, dem nur mit einem Großaufgebot von Kräften entgegengetreten werden konnte. Immerhin ist im Text des Fermans von *beglerbegiyān*, also mehreren Statthaltern und nicht von einem bestimmten, die Rede, die sich an der Jagd nach den geflüchteten Bauern beteiligen sollten. Diese pauschale Formulierung ermöglichte es dem *mutawallī*, sich an jeden beliebigen Statthalter im Reiche zu wenden, sobald an einem Ort in dessen Verwaltungsbereich Bauern, die der Geheiligten Schwelle unterstanden, davonzogen. Schon seit längerer Zeit widmet sich I. P. PETRUŠEVSKIJ dem Problem der Bindung abhängiger Bauern an die Scholle im nachmongolischen Persien⁸². Die Zahl bekanntgewordener Dokumente steigt stetig an, deren Inhalt in die von PETRUŠEVSKIJ gezeigte Richtung weist: Die zur Mongolenzeit entstandene, *šari‘a*-widrige⁸³ Auffassung, Bauern auf *iqṭā‘*-Land unterständen als Unfreie der Verfügungsgewalt des *iqṭā‘dārs*, galt in den darauffolgenden Jahrhunderten ganz allgemein für alle Grundherrschaftsverhältnisse, die sich nach dem Untergang der Il-Ḥāne in Persien herausbildeten. Staatliche Organe unterstützten immer wieder Unternehmungen, die darauf abzielten, Bauern am unerlaubten Verlassen ihrer Dörfer zu hindern. Der fortschreitende Niedergang der Landwirtschaft veranlaßte Staat und Krone, alles daranzusetzen, den durch solcherlei Landflucht hervorgerufenen Verfall von Dörfern, Feldern und Bewässerungsanlagen hintanzuhalten, schon allein deshalb, weil die Deckung der stets steigenden Ansprüche und Bedürfnisse der Finanzbehörde nicht durch Schmä-

⁸² I. P. PETRUŠEVSKIJ, *Zemledelie i agrarnye otnošenija v Irane XIII—XIV vv.*, Moskau—Leningrad 1960, S. 324ff. S. auch ḤUSAIN DĀWUDĪ, „*Asnād-i ḥānidān-i Kalāntarī-yi Sistān*“, *Barrasiḥā-yi tāriḥi* 4 (1548 š.) Nr. 5/6, S. 1—34, Urkunde Nr. 6, und LUDWIG FERETE, *Einführung in die persische Paläographie*, hrsg. GEORG HAZAI, Budapest 1976, Urk. Nr. 59.

⁸³ S. hierzu die eindeutigen Feststellungen des Selḡūqenwesirs NIZĀM AL-MULK in seinem Fürstenspiegel *Siyar al-mulūk (siyāsat-nāmā)*, hrsg. HUBERT DARKE, Teheran 1340 š. S. 41.

lerung der Steuerquellen gefährdet werden durfte. Andererseits waren es aber offenbar die immer stärker drückende Abgabenlast und insbesondere die Willkür einzelner, ihre Befugnisse überschreitender Finanzbeamter (wahrscheinlich zielt die Formulierung „böse, brutale Menschen“ auf rücksichtslose Steuereintreiber ab), die die Bauern dazu bewogen, ihre Dörfer und ihre Felder zu verlassen. Wie sehr auch das Prinzip der Schollenpflichtigkeit islamischen Rechtsvorstellungen widersprochen haben mochte, selbst der *mutawalli* von Ardabil bekannte sich dazu im Interesse der Einkünfte des von ihm verwalteten Heiligtums — damit verbunden natürlich auch im Interesse seiner persönlichen Einnahmen — und handelte dementsprechend, wie dieser Erlaß deutlich vor Augen führt.

Muhammad Husain Beg wird in dem Ferman als *mutawalli-yi sarkār-i ġadīdī* (Leiter der Neuen Stiftungsverwaltung) am Ardabiler Heiligtum bezeichnet. Tatsächlich bestanden am Heiligtum Scheich Šafīs — ähnlich wie am Grabmal der Sitti Fāṭimā zu Qum — zwei Stiftungsbehörden, ein *sarkār-i qadīmī* und ein *sarkār-i ġadīdī*. Für Qum ist der Vorgang, der zur Existenz zweier Verwaltungsapparate an einem einzigen Heiligtum geführt hatte, von BUSSE erschlossen worden⁸⁴. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des *waqf*-Rechtes ist es einem Stifter umfangreicher Objekte möglich und erlaubt, für seine Stiftungen eine eigene Verwaltungsorganisation ins Leben zu rufen. In Qum geschah dies unter Ṭahmāsp I., und die beiden Verwaltungsgremien trugen fortan die Bezeichnungen *sarkār-i qadīmī* und *sarkār-i ġadīdī*. Spätere Stiftungen an das Heiligtum zu Qum wurden stets dem von Ṭahmāsp I. geschaffenen *sarkār-i ġadīdī* unterstellt, so daß die andere Verwaltungsstelle mit der Zeit an Bedeutung abnahm. Dies mochte in Ardabil auch der Fall gewesen sein, wie ich an anderer Stelle angedeutet habe⁸⁵. Wann in Ardabil das *sarkār-i ġadīdī* eingeführt wurde, kann derzeit noch nicht festgestellt werden: Alle Dokumente, die auf die Existenz zweier Verwaltungsapparate in Ardabil hinweisen, stammen aus spätsafawidischer Zeit.

Wie der Vermerk über den Beurkundungsauftrag beweist, geht auch dieser Erlaß auf eine mündliche Verfügung des Schahs zurück.

⁸⁴ BUSSE, Untersuchungen, S. 127f.

⁸⁵ FRAGNER, „Ardabil zwischen Sultan und Schah. Zehn Urkunden Schah Ṭahmāsp II.“ *Turcica* 6, 1975, S. 223.

Das darunterstehende ovale Siegel — ebenfalls Siegel eines Großwesirs, wie aus der Position des Abdrucks unterhalb des Vermerks über den Beurkundungsbefehl hervorgeht — ist dasjenige Šāh Qulī Ḥān Zanganäs, des Sohnes Scheich ‘Ali Ḥāns (s. Urkunde Nr. 4). Er wurde im Ša‘bān 1119/beg. 28. Oktober 1707 zum Großwesir (*i‘timād ad-daulā*) ernannt. Seine Ernennungsurkunde befindet sich im British Museum (Or. 5901)⁸⁶.

⁸⁶ BUSSE, Untersuchungen, S. 82, 257 (Nr. 83).